

# Bundesstraße 3

## Ortsumgehung Celle (Mittelteil)

Verlegung von nordöstlich Celle (B 191) bis  
südöstlich Celle (B 214)  
von Bau-km 23+340 bis Bau-km 28+645

### Unterlage 19.3

### Artenschutzbeitrag

**Deckblatt vom 10.09.2009**

Änderungen gegenüber der Unterlage vom 22.02.2008 sind  
durch eine graue Hinterlegung hervorgehoben.

**September 2009**

Verfasser:



Dr. Thomas Kaiser, Landschaftsarchitekt

**alw** Arbeitsgruppe Land & Wasser

Am Amtshof 18 - D-29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)  
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64  
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

## Projektbearbeitung

Dr. THOMAS KAISER, Landschaftsarchitekt u. Dipl.-Forstwirt

JOHN OLIVER WOHLGEMUTH, Landschaftsarchitekt u. Dipl.-Ing.  
Landschaftsplanung

Beedenbostel, den 10.09.2009

.....gez. Kaiser.....  
Dr. Kaiser, Landschaftsarchitekt

## Inhalt

	Seite
<b>1. Anlass</b>	5
1.1 Rechtlicher Rahmen	5
1.2 Inhalt und konzeptionelles Vorgehen	5
<b>2. Artenschutzrechtlicher Rahmen</b>	7
<b>3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag</b>	8
<b>4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum</b>	15
4.1 Methodische Hinweise	15
4.2 Bestandssituation	15
<b>5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten</b>	20
5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten	20
5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten	24
5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten	25
<b>6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten</b>	29
<b>7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	33
<b>8. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen</b>	35
<b>9. Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 43 BNatSchG (§ 45 BNatSchG vom 29. Juli 2009)</b>	43
<b>10. Ausblick auf die vorhabensbedingte Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten in den folgenden Planfeststellungsabschnitten</b>	46
<b>11. Resümee</b>	47
<b>12. Quellenverzeichnis</b>	48
12.1 Literatur	48
12.2 Rechtsgrundlagen	50
<b>13. Anhang</b>	52

## Verzeichnis der Tabellen

		Seite
Abb. 1-1:	Gliederung der Unterlagen 9 und 19 der Entwurfsunterlagen.	6

## Verzeichnis der Tabellen

		Seite
Tab. 3-1:	Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.	9
Tab. 4-1:	Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.	16
Tab. 5-1:	Beeinträchtigung von Vorkommen geschützter Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.	21
Tab. 5-2:	Beeinträchtigung von Vorkommen geschützter Pflanzenarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden	24
Tab. 6-1:	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch die Feintrasseierung der Straße und Gestaltung von Bauwerken.	29
Tab. 7-1:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.	34
Tab. 8-1:	Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.	35
Tab. 13-1:	Liste der in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachtfalterarten mit auf dieses Bundesland bezogenen Habitat- und Verbreitungsangaben.	52

## **1. Anlass**

### **1.1 Rechtlicher Rahmen**

Die geplante Verlegung der Bundesstraße 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214) (Allerquerung Ortsumgehung Celle) stellt den Mittelteil der Ortsumgehung Celle dar. Das Vorhaben bedarf gemäß § 17 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) einer Planfeststellung.

In dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 wurde festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen des seinerzeit gültigen Bundesnaturschutzgesetzes gegen die Vorgaben der FFH-Richtlinie verstießen und in Teilen unwirksam waren. Vor diesem Hintergrund wurde das Bundesnaturschutzgesetz im Dezember 2007 novelliert. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden seit 2006 üblicherweise so genannte artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden hat das Landschaftsplanungsbüro Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser, Beedenbostel) mit der Erstellung des Artenschutzbeitrags für den Mittelteil der Ortsumgehung Celle beauftragt.

### **1.2 Inhalt und konzeptionelles Vorgehen**

Die Aufstellung der Entwurfsunterlagen für Straßenbauvorhaben zur Planfeststellung basieren im Wesentlichen heute noch auf den „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE), Ausgabe 1985“ (BMV 1985). Für die verschiedenen Umweltgutachten (insbesondere Umweltverträglichkeitsstudie, FFH-Verträglichkeitsprüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan) liegen ebenfalls Richtlinie und Merkblätter zum Aufbau der Gutachten und der Gestaltung der Karten vor (BMV 1995, 1998, FGSV 1996, 2001, BMVBW 2004a, 2004b).

Die derzeit laufende Überarbeitung der Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau verfolgt insbesondere das Ziel einer Trennung zwischen planfestzustellenden und erläuternden Teilen und der Vermeidung von Wiederholungen. Dem Aufbau der Entwurfsunterlagen für den Mittelteil der Ortsumgehung Celle liegt der Entwurf der Überarbeitung der RE (Stand Oktober 2006) zugrunde (vergleiche Abb.1-1).

<b>Unterlage 9</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>
Unterlage 9.1	Maßnahmenübersichtsplan
Unterlage 9.2	Maßnahmenplan
Unterlage 9.3	Maßnahmenverzeichnis/Maßnahmenblätter
<b>Unterlage 19</b>	<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>
Unterlage 19.1	Bestandsbeschreibung Umwelt, Natur und Landschaft
Unterlage 19.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan / Eingriffsregelung
Unterlage 19.3	Artenschutzbeitrag
Unterlage 19.4	FFH-Verträglichkeitsprüfung
Unterlage 19.5	Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter nach UVPG

Abb. 1-1: Gliederung der Unterlagen 9 und 19 der Entwurfsunterlagen.

Entsprechend der Neugliederung der Entwurfsunterlagen (siehe Abb. 1-1) liegt mit der Unterlage 19.1 „Bestandsbeschreibung Umwelt, Natur und Landschaft“ eine umfassende Darlegung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet vor, einschließlich der Arten. Bezüglich der aktuellen Bestandssituation baut der Artenschutzbeitrag auf diese Unterlage auf. Die für den Artenschutzbeitrag maßgeblichen Arten werden in dieser Studie vollständig dargelegt.

## 2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009)<sup>1</sup> schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. Der § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten umfassen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.<sup>2</sup> Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Nach § 10 Abs. 2 BNatSchG (§ 7 BNatSchG vom 29.07.2009) gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als streng geschützt geführt werden.

---

<sup>1</sup> Am 1.03.2010 tritt nach derzeitiger Gesetzeslage das BNatSchG vom 29.07.2009 mit mehreren Änderungen des Naturschutzrechtes als unmittelbar geltendes Recht in Kraft. Aus diesem Grund werden hier und im Weiteren in Ergänzung zu den derzeit gültigen Rechtsnormen die mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 gültigen Rechtsbezüge benannt.

<sup>2</sup> Alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Arten sind gleichzeitig streng geschützt.

### 3. Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Untersuchungsumfang für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstreckt sich auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens<sup>3</sup> wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten. Da Störungsverbote nur die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten betreffen, kann sich die Untersuchung für die übrigen geschützten Arten auf die unmittelbar vom Vorhaben bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen beschränken. Für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten ist darüber hinaus ein erweiterter Wirkraum zu betrachten. Da sich auch die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes des landschaftspflegerischen Begleitplanes an den vorhabensbedingten Störwirkungen von störsensiblen Tierarten (im vorliegenden Fall Vogelarten) orientiert, ist dieses Untersuchungsgebiet ausreichend bemessen, um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die streng geschützten Arten erarbeiten zu können.

Vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen fast 1.700 wild lebende besonders und streng geschützte Arten nachgewiesen sind (Theunert 2008a), ist es nicht sachgerecht, für jede Art und für jedes potenziell vorkommende Individuum eine Untersuchung durchzuführen (BAUCKLOH et al. 2007a, 2007b). Es ist nicht zumutbar, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Eine Potenzialabschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Untersuchungen“ ist in vielen Fällen ausreichend (BSI 2006). Es ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind. Die Tab. 3-1 leitet vor diesem Hintergrund den Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verbal-argumentativ ab. Danach ergibt sich ein besonderer Untersuchungsbedarf für folgende Artengruppen:

- Fledermäuse (nur in der Aller- und Lachteniederung, im Finkenherd und im Bereich Matthieshagen),
- Fischotter (nur Berücksichtigung vorhandener Daten),
- Vögel,
- Kriechtiere,
- Lurche,
- Libellen,
- Hautflügler (nur Nester geschützter Waldameisen),
- totholzbewohnende Käfer (nur in der Allerniederung und im Bereich Matthieshagen),

---

<sup>3</sup> Der Einwirkungsbereich und die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens wurden im Rahmen der Klärung des Untersuchungsumfanges für den landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und abgestimmt.



- Farn- und Blütenpflanzen,
- Moose.

Der Untersuchungsbedarf wurde im Vorfeld mit der Stadt Celle als unterer Naturschutzbehörde abgestimmt.

Tab. 3-1: Untersuchungsbedarf des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

In Spalte 2 wird das mögliche Vorkommen der in Niedersachsen nach NLÖ (2004) und THEUNERT (2008a, 2008b) vorkommenden streng geschützten Arten diskutiert.

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Fledermäuse	Diverse streng geschützte Fledermausarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden.	Da die potenziell vorkommenden Arten streng geschützt sind, relativ feste Quartierbindungen zeigen und potenzielle Habitate im Wirkraum des Vorhabens bestehen (Wälder, Feldgehölze, Hecken, gehölzbestandene Gewässer), sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. → <b>Dringender Untersuchungsbedarf in den Bereichen Aller- und Lachte-niederung, Finkenherd sowie Matt-hieshagen gegeben.</b>
sonstige Säugetiere	Feldhamster, Wolf, Wildkatze, Luchs, Großer Tümmler und Schweinswal fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Die Haselmaus kann zwar im Landkreis Celle vorkommen, doch legt die Habitatausstattung es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. Es fehlen strauchreiche Laubwaldränder und geeignete Lichtungen mit Hecken und Gestrüpp für die Haselmaus. Für den Biber gibt es nur historische Nachweise aus dem weiteren Betrachtungsraum (zum Beispiel Osterbruch), eine zukünftige Besiedlung ist möglich. Der Fischotter tritt (zumindest gelegentlich) an Aller, Lachte und Freitagsgraben auf (Nahrungshabitate und Wanderstrecken).	Das gegenwärtige Vorkommen streng geschützter Arten ist mit Ausnahme des Fischotters auszuschließen. Die Nutzung der Gewässer des Betrachtungsraumes als Nahrungshabitat des Fischotters und deren Vernetzungsfunktion für die Art sind bekannt. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf, zumal die Arten in der Regel von Jahr zu Jahr deutlich wechselnde Flächen besiedeln (zum Beispiel Maulwurf), so dass aus der Bestandssituation eines Jahres nicht darauf zurückgeschlossen werden kann, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zum Zeitpunkt des Eingriffes betroffen sein werden. In einem solchen Fall ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben. Die Bestandsdaten zum Fischotter sind zu beachten.</b>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Vögel	Diverse streng geschützte Vogelarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden.	Im Wirkraum des Vorhabens ist mit dem Vorkommen diverser geschützter Arten zu rechnen, für die zudem die Störungsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) gelten. → <b>Dringender Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Kriechtiere	Zauneidechse und Schlingnatter kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden.	Im Wirkraum des Vorhabens gibt es Teilflächen, die potenzielle Habitate für Kriechtiere darstellen. Einige potenziell vorkommende Arten sind streng geschützt. → <b>Dringender Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Lurche	Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden.	Im Wirkraum des Vorhabens gibt es Teilflächen, die potenzielle Habitate für Lurche darstellen. Einige potenziell vorkommende Arten sind streng geschützt. → <b>Dringender Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Fische und Rundmäuler	Stör und Nordseeschnäpel fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.	Das Vorkommen streng geschützter Arten ist auszuschließen. Vorhabensbedingt kommt es zu keiner Beeinträchtigung naturnaher Gewässer beziehungsweise entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich durch technische Vorkehrungen vermeiden, so dass eine Betroffenheit geschützter Fisch- und Rundmäulerarten nicht zu erwarten ist. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Tagfalter	Wald-Wiesenvögelchen, Kleiner Waldportier, Eisenfarbiger Samtfalter, Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling fehlen im kompletten Landkreis Celle (KAISER 1994), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist. Der Schwarzfleckige Bläuling tritt zwar im Landkreis Celle auf, doch sind geeignete Habitate im Vorhabensgebiet nicht vorhanden, so dass dessen Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ebenfalls auszuschließen ist. Der Falter benötigt Thymian ( <i>Thymus serpyllum</i> ) als Nahrungspflanze. Diese Pflanzenart tritt im Wirkraum des Vorhabens nicht auf.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Nachtfalter	Das Vorkommen der in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachtfalterarten im Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund ihres Verbreitungsbildes in Niedersachsen oder ihrer Habitatansprüche auszuschließen (siehe Tab. 13-1 im Anhang – Kap. 13).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Käfer	Die Bestandssituation der Käfer in der Region ist unzureichend erforscht. Daher muss vorsorglich davon ausgegangen werden, dass einige streng geschützte Arten tatsächlich in der Region vorkommen können. Da aber im Einwirkungsbereich des Vorhabens außer in der Allerniederung und im Bereich Matthieshagen kein stärker dimensioniertes Totholz in den Wäldern und Gehölzen des Offenlandes vorhanden ist, sind mit Ausnahme der genannten Gebiete Vorkommen totholzbewohnender Arten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Betroffenheit streng geschützter Wasserkäferarten drängt sich nicht auf, da als Habitate geeignete, naturnahe Gewässer vom Vorhaben nicht betroffen sind.	Die Betroffenheit streng geschützter totholzbewohnender Arten ist allenfalls in der Allerniederung und im Bereich Matthieshagen zu erwarten. In diesen Bereichen ist auch am ehesten das Vorkommen einiger weiterer besonders geschützter Arten möglich. → <b>Dringender Untersuchungsbedarf für totholzbewohnende Arten in der Allerniederung und im Bereich Matthieshagen gegeben.</b>
Hautflügler	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen können sich auf Nester der Waldameisen beschränken, da diese im Bedarfsfall umzusiedeln wären. → <b>Mit Ausnahme der Nachsuche nach Nestern geschützter Waldameisen kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Libellen	Einige streng geschützte Libellenarten kommen in der Region vor (KAISER 1994). Potenzielle Habitate sind im Wirkraum vorhanden.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist möglich. Außerdem sind sämtliche Arten dieser Artengruppe zumindest besonders geschützt und eng an bestimmte Habitate (Gewässer) gebunden. → <b>Dringender Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Heuschrecken	Die streng geschützte Heideschrecke tritt im südlichen Landkreis Celle nicht auf (CLAUSNITZER & CLAUSNITZER 2005), so dass deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen der im Landkreis Celle vertretenen besonders geschützten Arten (vergleiche KAISER 1994) ist aufgrund der Habitatausstattung des Raumes nicht zu erwarten, da Offensandflächen sowie lückige Heiden und Magerrasen im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens fehlen. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Spinnentiere	Die Bestandssituation der Spinnen in der Region ist unzureichend erforscht. Typische Lebensräume der drei in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten sind im Wirkraum des Vorhabens allerdings nicht vorhanden, so dass ihr Vorkommen auszuschließen ist.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Krebse	Die Bestandssituation der Krebse in der Region ist unzureichend erforscht. Typische Lebensräume der beiden in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten werden vom Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Weichtiere	Die Bestandssituation der Weichtiere in der Region ist unzureichend erforscht. Typische Lebensräume der vier in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten werden vom Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Stachelhäuter	Das Vorkommen des Sonnensterns ist auf die Küste beschränkt, so dass sein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Auch ist das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen, da diese in ihrer Verbreitung auf die Küste beschränkt sind. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Farn- und Blütenpflanzen	Von den in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten kommen derzeit nur Ästige Mondraute und Froschkraut im Landkreis Celle vor (vergleiche KAISER et al. 2007). Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens wäre höchst unwahrscheinlich (vergleiche auch GARVE 2007).	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Allerdings ist das Vorkommen zahlreicher besonders geschützter Arten denkbar (vergleiche KAISER et al. 2007). → <b>Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Moose	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Allerdings ist das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten denkbar. → <b>Untersuchungsbedarf gegeben.</b>

Artengruppen mit Vorkommen geschützter Arten	Vorkommen streng geschützter Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Ableitung des Untersuchungsbedarfs
Flechten	Die streng geschützte Echte Lungenflechte ( <i>Lobaria pulmonaria</i> ) ist in Niedersachsen in ihrem Vorkommen auf das Berg- und Hügelland beschränkt (HAUCK 1996). Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist demzufolge auszuschließen.	Die Betroffenheit streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Das Vorkommen der gegenüber Luftschadstoffe sehr empfindlichen Bartflechten (Usneaceae) ist auf den Norden des Landkreises Celle beschränkt (DETHLEFS & KAISER 2000). Die nicht streng geschützten Lungenflechten ( <i>Lobaria spec.</i> ) sind in Niedersachsen ausgestorben (HAUCK 1996). Von den drei in Niedersachsen vorkommenden Flechten der Gattung Schlüsselflechten ( <i>Parmelia spec.</i> ) sind zwei in ihrem Vorkommen auf den Harz beschränkt. Nur die häufige <i>Parmelia sulcata</i> könnte theoretisch im Wirkraum des Vorhabens vorkommen (HAUCK 1996). Flechten der Gattungen <i>Cetraria</i> und <i>Cladina</i> wachsen vor allem in Sandheiden und Magerrasen sowie Flechten-Kiefernwälder. Entsprechende Biotoptypen sind bau- oder anlagebedingt nicht von Flächeninanspruchnahmen betroffen. Für die in Niedersachsen sehr seltenen Flechten der Gattung <i>Anaptychia</i> gibt es keine Anhaltspunkte auf mögliche Vorkommen im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Somit ist nur das Vorkommen einer Schlüsselflechtenart im Wirkraum des Vorhabens denkbar. Da es sich um eine häufige Art handelt, ist eine detaillierte Erfassung nicht erforderlich. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte der Art (lichte Wälder, freistehende Bäume) schädigen kann. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>
Pilze	In Niedersachsen treten keine streng geschützten Arten auf.	Die Artengruppe enthält keine streng geschützten Arten. Das Vorkommen einiger besonders geschützter Arten ist zwar denkbar, doch drängt sich aus der Habitatausstattung des Raumes ein besonderer Untersuchungsbedarf nicht auf. Es ist vorsorglich anhand der Habitatausstattung des Raumes zu beurteilen, ob das Vorhaben potenzielle Wuchsorte geschützter Arten schädigen kann. Detailuntersuchungen zu den Artvorkommen sind zu diesem Zweck nicht erforderlich. → <b>Kein spezieller Untersuchungsbedarf gegeben.</b>

## **4. Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum**

### **4.1 Methodische Hinweise**

Im Rahmen der in der Unterlage 19.1 (Bestandsbeschreibung Umwelt, Natur und Landschaft) dokumentierten Bestandsaufnahmen wurden mit Ausnahme der Nester geschützter Waldameisen alle Artengruppen berücksichtigt, für die in Kap. 3 ein besonderer Untersuchungsbedarf festgestellt wurde. Die Methodik der Bestandsaufnahmen ist in den Kap. 5.1 und 6.1 der Unterlage 19.1 dokumentiert. Mögliche Vorkommen der Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der Kartierung der Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste mit erfasst. Zur Abschätzung der Betroffenheit sonstiger besonders geschützter Arten kann das Ergebnis der flächendeckenden Biotoptypenkartierung herangezogen werden. Deren Methodik ist in Kap. 4.1 der Unterlage 19.1 dokumentiert.

### **4.2 Bestandssituation**

Die Ergebnisse der Bestandserhebungen zu den Artengruppen mit besonderem Untersuchungsbedarf und deren Habitate sind mit Ausnahme der Nester geschützter Waldameisen in den Kap. 4.2, 5.2 und 6.2 dokumentiert.

Im Wirkraum des Vorhabens und in dessen näherem Umfeld wurden die in Tab. 4-1 zusammengestellten geschützten Arten festgestellt. Es handelt sich um 181 besonders geschützte Arten, von denen 38 zusätzlich als streng geschützt eingestuft sind. Bei 107 Arten handelt es sich um europäische Vogelarten, bei 16 Arten um solche des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nester geschützter Waldameisen wurden im Rahmen der flächendeckend durchgeführten Erfassung der Farn- und Blütenpflanzen in den von Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereichen des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt.

Ebenfalls nicht festgestellt wurden geschützte Moosarten.

Tab. 4-1: Geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens.

Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelart gemäß Vogelschutzrichtlinie.

Art	gesetzlicher Schutz
<b>Säugetiere</b>	
<i>Eptesicus serotinus</i> – Breitflügelfledermaus	§§, IV
<i>Lutra lutra</i> – Fischotter	§§, IV
<i>Myotis mystacinus</i> / <i>M. brandtii</i> – Kleine / Große Bartfledermaus	§§, IV
<i>Myotis daubentonii</i> – Wasserfledermaus	§§, IV
<i>Myotis nattereri</i> – Fransenfledermaus	§§, IV
<i>Nyctalus leisleri</i> – Kleinabendsegler	§§, IV
<i>Nyctalus noctula</i> – Abendsegler	§§, IV
<i>Pipistrellus nathusii</i> – Rauhhaufledermaus	§§, IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> – Zwergfledermaus	§§, IV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> – Mückenfledermaus	§§, IV
<i>Plecotus auritus</i> – Braunes Langohr	§§, IV
<i>Plecotus austriacus</i> – Graues Langohr	§§, IV
<b>Vögel</b>	
<i>Accipiter gentilis</i> – Habicht	§§, VS
<i>Accipiter nisus</i> – Sperber	§§, VS
<i>Acrocephalus palustris</i> – Sumpfrohrsänger	§, VS
<i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger	§, VS
<i>Actitis hypoleucos</i> – Flusssuferläufer	§§, VS
<i>Aegithalos caudatus</i> – Schwanzmeise	§, VS
<i>Alauda arvensis</i> – Feldlerche	§, VS
<i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel	§§, VS
<i>Anas acuta</i> – Spießente	VS
<i>Anas crecca</i> – Krickente	VS
<i>Anas penelope</i> – Pfeifente	VS
<i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente	VS
<i>Anas querquedula</i> – Knäkente	VS
<i>Anthus pratensis</i> – Wiesenpieper	§, VS
<i>Anthus trivialis</i> – Baumpieper	§, VS
<i>Apus apus</i> – Mauersegler	§, VS
<i>Ardea cinerea</i> – Graureiher	VS
<i>Buteo buteo</i> – Mäusebussard	§§, VS
<i>Aythya fuligula</i> – Reiherente	VS
<i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker	§§, VS
<i>Carduelis cannabina</i> – Bluthänfling	§, VS
<i>Carduelis carduelis</i> – Stieglitz	§, VS
<i>Carduelis chloris</i> – Grünling	§, VS
<i>Certhia brachydactyla</i> – Gartenbaumläufer	§, VS
<i>Certhia familiaris</i> – Waldbaumläufer	§, VS
<i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch	§§, VS
<i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe	§§, VS
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> – Kernbeißer	§, VS
<i>Columba palumbus</i> – Ringeltaube	VS
<i>Corvus corone</i> – Aaskrähne	§, VS
<i>Corvus monedula</i> – Dohle	§, VS
<i>Coturnix coturnix</i> – Wachtel	VS
<i>Cuculus canorus</i> – Kuckuck	§, VS
<i>Delichon urbica</i> – Mehlschwalbe	§, VS
<i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan	VS
<i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht	§§, VS



Art	gesetzlicher Schutz
<i>Emberiza citrinella</i> – Goldammer	§, VS
<i>Emberiza schoeniclus</i> – Rohrammer	§, VS
<i>Erithacus rubecula</i> – Rotkehlchen	§, VS
<i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke	§§, VS
<i>Falco tinnunculus</i> – Turmfalke	§§, VS
<i>Ficedula hipoleuca</i> – Trauerschnäpper	§, VS
<i>Fringilla coelebs</i> – Buchfink	§, VS
<i>Fulica atra</i> – Blässhuhn	VS
<i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine	§§, VS
<i>Gallinula chloropus</i> – Teichhuhn	§§, VS
<i>Garrulus glandarius</i> – Eichelhäher	§, VS
<i>Hippolais icterina</i> – Gelbspötter	§, VS
<i>Hirundo rustica</i> – Rauchschwalbe	§, VS
<i>Lanius collurio</i> – Neuntöter	§, VS
<i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe	VS
<i>Locustella fluviatilis</i> – Schlagschwirl	§, VS
<i>Locustella naevia</i> – Feldschwirl	§, VS
<i>Lullula arborea</i> – Heidelerche	§§, VS
<i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall	§, VS
<i>Lymnocyptes minimus</i> – Zwergschnepfe	§§, VS
<i>Milvus milvus</i> – Rotmilan	§§, VS
<i>Motacilla alba</i> – Bachstelze	§, VS
<i>Motacilla flava</i> – Schafstelze	§, VS
<i>Muscicapa striata</i> – Grauschnäpper	§, VS
<i>Oenanthe oenanthe</i> – Steinschmätzer	§, VS
<i>Oriolus oriolus</i> – Pirol	§, VS
<i>Parus ater</i> – Tannenmeise	§, VS
<i>Parus caeruleus</i> – Blaumeise	§, VS
<i>Parus cristatus</i> – Haubenmeise	§, VS
<i>Parus major</i> – Kohlmeise	§, VS
<i>Parus montanus</i> – Weidenmeise	§, VS
<i>Parus palustris</i> – Sumpfmehse	§, VS
<i>Passer domesticus</i> – Haussperling	§, VS
<i>Passer montanus</i> – Feldsperling	§, VS
<i>Perdix perdix</i> – Rebhuhn	VS
<i>Phasianus colchicus</i> – Fasan	VS
<i>Phoenicurus ochruros</i> – Hausrotschwanz	§, VS
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> – Gartenrotschwanz	§, VS
<i>Phylloscopus collybita</i> – Zilpzalp	§, VS
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> – Waldlaubsänger	§, VS
<i>Phylloscopus trochilus</i> – Fitis	§, VS
<i>Pica pica</i> – Elster	§, VS
<i>Picoides major</i> – Buntspecht	§, VS
<i>Picoides minor</i> – Kleinspecht	§, VS
<i>Picus viridis</i> – Grünspecht	§§, VS
<i>Prunella modularis</i> – Heckenbraunelle	§, VS
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> – Gimpel	§, VS
<i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle	§, VS
<i>Regulus ignicapillus</i> – Sommergoldhähnchen	§, VS
<i>Regulus regulus</i> – Wintergoldhähnchen	§, VS
<i>Remiz pendulinus</i> – Beutelmeise	§, VS
<i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen	§, VS
<i>Serinus serinus</i> – Girlitz	§, VS

<b>Art</b>	<b>gesetzlicher Schutz</b>
<i>Sitta europaea</i> – Kleiber	§, VS
<i>Streptopelia decaocto</i> – Türkentaube	VS
<i>Strix aluco</i> – Waldkauz	§§, VS
<i>Sturnus vulgaris</i> – Star	§, VS
<i>Sylvia atricapilla</i> – Mönchsgrasmücke	§, VS
<i>Sylvia borin</i> – Gartengrasmücke	§, VS
<i>Sylvia communis</i> – Dorngrasmücke	§, VS
<i>Sylvia curruca</i> – Klappergrasmücke	§, VS
<i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher	§, VS
<i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer	§§, VS
<i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel	§, VS
<i>Tringa ochropus</i> – Waldwasserläufer	§§, VS
<i>Troglodytes troglodytes</i> – Zaunkönig	§, VS
<i>Turdus iliacus</i> – Rotdrossel	§, VS
<i>Turdus merula</i> – Amsel	§, VS
<i>Turdus philomelos</i> – Singdrossel	§, VS
<i>Turdus pilaris</i> – Wacholderdrossel	§, VS
<i>Tyto alba</i> – Schleiereule	§§, VS
<i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz	§§, VS
<b>Reptilien</b>	
<i>Anguis fragilis</i> – Blindschleiche	§
<i>Coronella austriaca</i> – Schlingnatter	§§, IV
<i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse	§§, IV
<i>Natrix natrix</i> – Ringelnatter	§
<i>Zootoca vivipara</i> – Waldeidechse	§
<b>Amphibien</b>	
<i>Triturus alpestris</i> – Bergmolch	§
<i>Bufo bufo</i> – Erdkröte	§
<i>Rana temporaria</i> – Grasfrosch	§
<i>Rana kl. esculenta</i> – Teichfrosch	§
<b>Rundmäuler</b>	
<i>Lampetra planeri</i> – Bachneunauge	§
<b>Libellen</b>	
<i>Aeshna cyanea</i> – Blaugrüne Mosaikjungfer	§
<i>Aeshna grandis</i> – Braune Mosaikjungfer	§
<i>Aeshna mixta</i> – Herbst-Mosaikjungfer	§
<i>Aeshna viridis</i> – Grüne Mosaikjungfer	§§, IV
<i>Aeshna isosceles</i> – Keilflecklibelle	§
<i>Anax imperator</i> – Große Königslibelle	§
<i>Brachytron pratense</i> – Früher Schilfjäger	§
<i>Calopteryx splendens</i> – Gebänderte Prachtlibelle	§
<i>Calopteryx virgo</i> – Blauflügel-Prachtlibelle	§
<i>Ceriagrion tenellum</i> – Späte Adonislibelle	§
<i>Coenagrion puella</i> – Hufeisen-Azurjungfer	§
<i>Coenagrion pulchellum</i> – Fledermaus-Azurjungfer	§
<i>Cordulegaster boltonii</i> – Zweigestreifte Quelljungfer	§
<i>Cordulia aenea</i> – Gemeine Smaragdlibelle	§
<i>Enallagma cyathigerum</i> – Becher-Azurjungfer	§
<i>Erythromma najas</i> – Großes Granatauge	§
<i>Gomphus vulgatissimus</i> – Gemeine Keiljungfer	§
<i>Inschura pumilio</i> – Kleine Pechlibelle	§
<i>Ischnura elegans</i> – Gemeine Pechlibelle	§

<b>Art</b>	<b>gesetzlicher Schutz</b>
<i>Lestes sponsa</i> – Gemeine Binsenjungfer	§
<i>Lestes viridis</i> – Weidenjungfer	§
<i>Libellula depressa</i> – Plattbauch	§
<i>Libellula quadrimaculata</i> – Vierfleck	§
<i>Ophiogomphus cecilia</i> – Grüne Keiljungfer	§§, IV
<i>Orthetrum cancellatum</i> – Gemeiner Blaupfeil	§
<i>Platycnemis pennipes</i> – Gemeine Federlibelle	§
<i>Pyrrhosoma nymphula</i> – Frühe Adonisl libelle	§
<i>Somatochlora metallica</i> – Glänzende Smaragdlibelle	§
<i>Sympecma fusca</i> – Gemeine Winterlibelle	§
<i>Sympetrum danae</i> – Schwarze Heidelibelle	§
<i>Sympetrum flaveolum</i> – Gefleckte Heidelibelle	§
<i>Sympetrum pedemontanum</i> – Gebänderte Heidelibelle	§
<i>Sympetrum sanguineum</i> – Blutrote Heidelibelle	§
<i>Sympetrum vulgatum</i> – Gemeine Heidelibelle	§
<b>Käfer</b>	
<i>Agrilus laticornis</i>	§
<i>Agrilus sulcicollis</i>	§
<i>Anastrangalia sanguinolenta</i>	§
<i>Aromia moschata</i>	§
<i>Cetonia aurata</i>	§
<i>Clytus arietis</i>	§
<i>Grammoptera abdominalis</i>	§
<i>Grammoptera ruficornis</i>	§
<i>Grammoptera ustulata</i>	§
<i>Leiopus nebulosus</i>	§
<i>Leptura maculata</i>	§
<i>Leptura quadrifasciata</i>	§
<i>Mesosa nebulosa</i>	§
<i>Molorchus umbellatarum</i>	§
<i>Phymatodes alni</i>	§
<i>Pogonocherus hispidus</i>	§
<i>Pyrrhidium sanguineum</i>	§
<i>Rhagium mordax</i>	§
<i>Stenopterus rufus</i>	§
<i>Stenurella melanura</i>	§
<i>Stenurella nigra</i>	§
<b>Weichtiere</b>	
<i>Anodonta anatina</i> – Flache Teichmuschel	§
<i>Anodonta cygnea</i> – Gemeine Teichmuschel	§
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i> – Sand-Grasnelke	§
<i>Dianthus deltoides</i> – Heide-Nelke	§
<i>Epipactis helleborine</i> – Breitblättrige Stendelwurz	§
<i>Iris pseudacorus</i> – Sumpf-Schwertlilie	§
<i>Ilex aquifolium</i> – Stechpalme	§
<i>Nuphar lutea</i> – Gelbe Teichrose	§
<i>Osmunda regalis</i> – Königsfarn	§
<i>Pseudolysimachion longifolium</i> – Langblättriger Ehrenpreis	§
<i>Stratiotes aloides</i> – Krebsschere	§
<i>Tulipa sylvestris</i> – Wilde Tulpe	§

## **5. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten**

### **5.1 Schädigung oder Tötung von Individuen beziehungsweise Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten**

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden (siehe Unterlage 19.2, Karte 1), wurden in mehreren Bereichen geschützte Tierarten festgestellt. In Tab. 5-1 sind die Beeinträchtigung zusammengestellt, durch die es zu einer Schädigung oder Tötung von Individuen geschützter Tierarten beziehungsweise zu einer Schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten kommen kann (vergleiche auch Tab. 3-1, Tab. 3-6 und Karte 1 in der Unterlage 19.2).

Der streng geschützte Fischotter ist als Art mit einer hohen Mobilität und gleichzeitig großen Territorien gefährdet, durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen verletzt und getötet zu werden. Dies betrifft die Niederungen von Aller und Lachte sowie den Freitagsgaben, wo die bisher nicht zerschnittene Lebensräume betroffen werden.

Quartierverluste streng geschützter Fledermäuse sind überall dort zu befürchten, wo potenzielle Quartierbäume gefällt werden. Besonders Laubbäume ab etwa 40 Jahre Alter, aber auch ältere Kiefern kommen als Quartierbäume in Frage. Dies betrifft in erster Linie die alten Eichen nördlich der Gertrudenkirche, die Altbäume in der Allerniederung und am Waldrand des Finkenherds, ältere Kiefern im Waldgebiet Finkenherd und ältere Bäume im Waldgebiet Matthieshagen. Außerdem sind die Fledermausarten vom Vorhaben insofern betroffen, als die Straße an mehreren Stellen bedeutsame Fledermausflugstrecken kreuzt. Dadurch kann es zur Kollision von tieffliegenden Fledermäusen mit Kraftfahrzeugen kommen, in deren Folge die Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

In drei Bereichen werden die Bruthabitate der besonders geschützten Feldlerche durch Überbauung zerstört. In der Allerniederung, der Lachteniederung und im Waldgebiet Matthieshagen (Freitagsgaben) besteht darüber hinaus eine besondere Gefahr für die Niederung entlang fliegenden Vögelarten, durch Kollision mit Kraftfahrzeugen verletzt oder getötet werden.

In der Allerniederung und im Waldgebiet Matthieshagen gehen Teilflächen eines Gesamtlebensraumes der Ringelnatter sowie Landlebensräume von Amphibien verloren (Gehölzbestände und Grünland beziehungsweise Feuchtwald). Zudem stellt die Que-

rung der Niederungen ein Gefahr für die Arten dar, durch Kollision mit Kraftfahrzeugen verletzt oder getötet werden.

Durch die Überbauung eines Grabens gehen Teile eines Vermehrungsgewässers für Libellen verloren. Mit der Aller, der Lachte und dem Freitagsgaben werden zudem Flugstrecken geschützter Libellenarten zerschnitten und es kann zu Individuenverlusten durch Kollision mit Kraftfahrzeugen kommen.

Für den Altenceller Graben, der auf einem Teilabschnitt verlegt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier Individuen der für einem angrenzenden Grabenabschnitt nachgewiesenen, geschützten Muschelarten vorkommen.

Tab. 5-1: Beeinträchtigungen von Vorkommen geschützter Tierarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Geschützte Art und betroffenes Vorkommen: Zur Lage der Probestellen und der dort nachgewiesenen Arten siehe Unterlage 19.1.

Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, IV = Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie.

Gefährungsgrad für Niedersachsen (HECKENROTH 1991, KRÜGER & OLTMANN 2007, PODLOUCKY & FISCHER 1994, ALTMÜLLER 1984, JUNGBLUTH 1990): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet, x = keine Rote Liste für Niedersachsen vorhanden.

geschützte Art	Schutzstatus	Gefährungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Fischotter	§§, IV	1	Allerniederung: Gesamtlebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Fischotter	§§, IV	1	Lachteniederung: Gesamtlebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Fischotter	§§, IV	1	Freitagsgaben/Waldgebiet Matthieshagen: Teillebensraum (insbesondere Nahrungshabitat)	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Breitflügel- fledermaus	§§, IV	2	Apfelweg: Flugstrecke	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Zwergfledermaus	§§, IV	3		
Fledermäuse	§§, IV	1, 2, 3	Altbäume an der Gertrudenkirche, in der Allerniederung und am Waldrand des Finkenherds: potenzielle Quartiere mehrerer Arten	Durch die Fällung gehen die (potenziellen) Quartiere verloren und es können Individuen verletzt oder getötet werden.
Fledermäuse	§§, IV	2, 3, -	Lebensraumkomplex Allerniederung: Jagdgebiet und Flugstrecke mehrerer Arten, große Nutzungsdichte	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen

geschützte Art	Schutzstatus	Gefährungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Braunes Langohr Zwergfledermaus unbestimmte Myotis-Arten	§§, IV §§, IV §§, IV	2 3 2, 3	Waldweg am Südrand des Finkenherds: Flugstrecke	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Fledermäuse	§§, IV	1, 2, 3	Waldgebiet Finkenherd: Jagdgebiet mehrerer Arten, große Nutzungsdichte	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Fledermäuse	§§, IV	1, 2	ältere Kiefern im Waldgebiet Finkenherd: potenzielle Quartiere mehrerer Arten	Durch die Fällung gehen zu erwartende Quartiere verloren und es können Individuen verletzt oder getötet werden. (Konflikt K 16 in Karte 1 der Unterlage 19.2)
Fledermäuse	§§, IV	2, 3	Waldweg am Nordrand des Finkenherds: Flugstrecke und Jagdgebiet mehrerer Arten, große Nutzungsdichte	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Zwergfledermaus unbestimmte Myotis-Arten	§§, IV §§, IV	3 2, 3	Weg südlich der Lachteniederung: Flugstrecke mit großer Nutzungsdichte	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Zwergfledermaus	§§, IV	3	Lachte: Flugstrecke	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Fledermäuse	§§, IV	1, 2, 3	Waldgebiet Matthieshagen: Jagdgebiet mehrerer Arten, große Nutzungsdichte	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Fledermäuse	§§, IV	1, 2, 3	Altbäume im Waldgebiet Matthieshagen: potenzielle Quartiere mehrerer Arten	Durch die Fällung gehen zu erwartende Quartiere verloren und es können Individuen verletzt oder getötet werden.
Wachtel Rebhuhn Feldlerche	§, VS §, VS §, VS	3 3 3	Vorkommen zwischen Martha- hof und Altencelle: 2 Brutpaare 1 Brutpaare 5 Brutpaare	Verlust von Tierhabitaten: Ackerflächen und Säume (Konflikt K 5 in Karte 1 der Unterlage 19.2)
Feldlerche	§, VS	3	Vorkommen nördlich des Freitagsgrabens: 4 Brutpaare	Verlust von Tierhabitaten: Ackerflächen und Säume (Konflikt K 28 in Karte 1 der Unterlage 19.2)
Vögel (geschützte Arten)	§/§§, VS	-	Allerniederung: Gesamtlebensraum mehrerer Arten	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Vögel (geschützte Arten)	§/§§, VS	-	Lachteniederung: Gesamtlebensraum mehrerer Arten	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Vögel (geschützte Arten)	§/§§, VS	-	Waldgebiet Matthieshagen: Gesamtlebensraum mehrerer Arten	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Ringelnatter Erdkröte Teichfrosch	§ § §	3 - -	Allerniederung (Probestellen R1, A9 und A10): Gesamtlebensraum bzw. Landlebensraum	Verlust von Lebensräumen: Gehölzbestände und Grünland (Konflikte K 8 und K 9 in Karte 1 der Unterlage 19.2)

geschützte Art	Schutzstatus	Gefährungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Ringelnatter Erdkröte Grasfrosch Teichfrosch	§ § § §	3 - - -	Waldgebiet Matthieshagen (Probestellen R5 und A4): Gesamtlebensraum bzw. Landlebensraum	Verlust von Lebensräumen: Feuchtwald (Konflikt K 26 in Karte 1 der Unterlage 19.2)
Bergmolch Erdkröte Grasfrosch Teichfrosch	§ § § §	3 - V -	nördlich Berkefeldweg, (Probestellen A1 und A2): Landlebensraum	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich dem zu den Laichgewässern A1 und A2 gehörenden Landlebensraum A1-1
Libellen (mehrere geschützte Arten)	§	1, 3, -	Aller und Allerniederung (Probestellen L1-L4): Gesamtlebensraum	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Libellen (mehrere geschützte Arten)	§	1, 2, 3, -	Lachte und Lachteniederung (Probestelle L8): Gesamtlebensraum	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Libellen (mehrere geschützte Arten)	§	1, 2, 3, -	Freitagsgraben (Probestellen L10 und L11): Gesamtlebensraum	Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen
Libellen (mehrere geschützte Arten)	§	3, -	Graben nördlich des Waldgebietes Matthieshagen (Probestelle L13): Gesamtlebensraum	Verlust von Lebensräumen: Überbauung des Grabens (Konflikt K 27 in Karte 1 der Unterlage 19.2)
Flache Teichmuschel, Gemeine Teichmuschel (geschützte Arten)	§	3	Altenceller Graben: potenzielles Vorkommen (Nachweise in angrenzenden Abschnitten)	Verlust von Lebensräumen: Verlegung des Altenceller Grabens nördlich von Altencelle
Totholz-Käfer (geschützte Arten)	§	x	Allerniederung: Altbäume sind Brutbäume der Laven mehrerer Arten	Verlust essenzieller Lebensräume und von Larven (Entwicklungsstadien von Individuen)
Totholz-Käfer (geschützte Arten)	§	x	Waldgebiet Matthieshagen: Altbäume sind Brutbäume der Laven mehrerer Arten	Verlust essenzieller Lebensräume und von Larven (Entwicklungsstadien von Individuen)

Darüber hinaus ist nicht gänzlich auszuschließen, dass in der Regel an jährlich wechselnden Stellen Tierarten folgender Artengruppen betroffen sein können:

- Sonstige Säugetiere (nur besonders geschützte Arten) vor allem im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,
- Vögel (streng oder besonders geschützte Arten) in allen Biotoptypen,
- Tagfalter (nur besonders geschützte Arten) im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,
- Nachtfalter (nur besonders geschützte Arten) im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,
- Käfer (nur besonders geschützte Arten) im Wald, im Grünland und auf Brachflächen,

- Hautflügler (nur besonders geschützte Arten)<sup>4</sup> im Wald und auf Brachflächen,
- Spinnentiere (nur besonders geschützte Arten) auf Brachflächen,
- Weichtiere (nur besonders geschützte Arten) in Gewässern, im Laubwald und auf Brachflächen.

Die Individuen vieler der vorstehend genannten Arten können sich durch Flucht vor einem direkten vorhabensbedingten Zugriff entziehen.

## 5.2 Schädigung oder Vernichtung von Individuen geschützter Pflanzenarten

Auf den Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wurde an einer Stelle eine geschützte Pflanzenart festgestellt (Tab. 5-2, vergleiche Unterlage 19.2, Kap. 2.2 und Karte 1). Es handelt sich um den besonders geschützten Langblättrigen Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*).

Tab. 5-2: Vorkommen von geschützten Pflanzenarten auf Flächen, die bau- oder anlagebedingt für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Geschützte Art und betroffenes Vorkommen: Zur Lage der Probestellen und der dort nachgewiesenen Arten siehe Unterlage 19.1.

Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, IV = Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Gefährdungsgrad für Niedersachsen (GARVE 2004): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet.

geschützte Art	Schutzstatus	Gefährdungsgrad	Vorkommen, Status, Bestandsgröße	Art und Umfang der Beeinträchtigung
Langblättriger Ehrenpreis ( <i>Pseudolysimachion longifolium</i> )	§	3	Waldgebiet Matthieshagen: 2 - 5 Individuen (Fundort Nr. 4)	Durch die Flächeninanspruchnahmen kommt es zum Verlust des Wuchsortes im Waldgebiet Matthieshagen

Darüber hinaus ist nicht gänzlich auszuschließen, dass geschützte Arten aus der Gruppe der Flechten und Pilze betroffen sein können:

- Schlüsselflechte *Parmelia sulcata* in lichten Wäldern oder auf freistehenden Bäumen,
- verschiedene Pilzarten vor allem in Wäldern.

<sup>4</sup> Nester von Waldameisen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nachgesucht. Nachweise im Bereich der anlage- oder baubedingt beanspruchten Flächen erfolgten nicht.



### 5.3 Störung von Individuen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten

Die Betrachtungen zu Störwirkungen beschränken sich gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009) auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten. Damit sind auch alle im Rahmen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie beziehungsweise Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigenden Arten abgedeckt. Die Tab. 4-1 gibt einen Überblick über die im Untersuchungsraum festgestellten Arten.

Vorhabensbedingte Störwirkungen ergeben sich zum einen während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb mit seinen Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und der ständigen Anwesenheit von Menschen. Bei Brutvögeln, Rastvögeln und Säugetieren wie dem Fischotter kann dies dazu führen, dass Teilbereiche gemieden oder ganz verlassen werden. Es handelt sich um eine vorübergehende Beeinträchtigung, die auf umgrenzte Flächen beschränkt ist.

Durch verkehrsbedingte Schall- und Lichtemissionen können die Lebensbedingungen störepfindlicher Tierarten in bisher nicht oder weniger belasteten Bereichen dauerhaft beeinträchtigt und die Arten teilweise vollständig verdrängt werden. Besonders Vogelarten reagieren empfindlich auf Dauerlärm und es kommt bei dieser Artengruppe zu nachhaltigen Lebensraumverlusten (Zusammenstellung bei RECK et al. 2001 und RASSMUS et al. 2003). Die Ermittlung der Auswirkung berücksichtigen die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zu Verkehrslärm auf die Avifauna (GARNIEL et al. 2009a, 2009b). Danach sind bei einzelnen Vogelarten kritische Schallpegel zwischen 47 dB(A) nachts bis 58 dB(A) tags vorhanden, bei vielen Vogelarten lassen sich im Zusammenhang mit anderen Wirkfaktoren artspezifische Effektdistanzen feststellen, die je nach Verkehrsbelastung 100 bis 500 m vom Fahrbahnrand betragen.

Im Folgenden wird dargelegt, ob und in welchem Umfang die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten im Bereich ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gestört werden.

#### Fischotter

Während der Bauphase kann der Baustellenbetrieb dazu führen, dass der Fischotter (*Lutra lutra*) diese Bereiche meidet. Vor dem Hintergrund der Reviergrößen und Aktionsradien handelt es sich bei den betroffenen Bereichen in der Aller- und der Lachteniederung um kleine Ausschnitte eines Gesamtlebensraumes. Eine Reproduktion des Fischotters ist für diese Bereiche nicht nachgewiesen und aufgrund der intensiven

Erholungsnutzung, der Angelnutzung und des Wassersports auch nicht anzunehmen. Relevante Beeinträchtigungen des Fischotters an Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind somit auszuschließen.

### **Fledermäuse**

Fledermäuse zeigen keine auffällige Störepfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfinden. Dementsprechend finden sich Fledermäuse auch im besiedelten Bereich. Relevante Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch vorhabensbedingte Störwirkungen ihrer Quartiere sind somit auszuschließen.

### **Brutvögel**

Für Brutvögel können Störwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen, insbesondere aufgrund der verkehrsbedingten Lärmemissionen (siehe oben). Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.3) ermittelten Beeinträchtigungen werden im Folgenden unter dem Gesichtspunkt der artenschutzrechtlich relevanten Störungen beurteilt (kritische Schallpegel und Effektdistanzen nach GARNIEL et al. 2009a, 2009b):

- Weißstorchhorst: Der Altenceller Horst des Weißstorchs liegt außerhalb der prognostizierten 52 dB(A)-tags-Zone, so dass keine lärmbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Nahrungsgebiet des Weißstorchs: Teile des horstnahen Nahrungsgebietes des Weißstorches liegen in der prognostizierten 52 dB(A)-tags-Zone. Es handelt sich nicht um eine Störung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 vom 29.07.2009).
- Rebhuhn (maximale Effektdistanz nach 400 m): 1 Brutpaar nördlich von Altencelle. Die Beeinträchtigungen des Bruthabitats werden als anlagebedingte Lebensraumverluste behandelt (siehe Tab. 5-1).
- Wachtel (kritischer Schallpegel 52 dB (A) tags): 2 Brutpaare nördlich von Altencelle. Die Beeinträchtigungen der Bruthabitate werden als anlagebedingte Lebensraumverluste behandelt (siehe Tab. 5-1).
- Grünspecht (maximale Effektdistanz 400 m): 1 Brutpaar am Friedhof Gertrudenkirche. Teilbereiche des Bruthabitats liegen innerhalb der Wirkzone, zahlreiche geeignete Brutbäume liegen aber außerhalb der Wirkzone, so dass der Grünspecht auf die Störungen reagieren kann. Zudem wird die Trasse durch Schutzwände und -wälle abgeschirmt.

- Feldlerche (maximale Effektdistanz 400 m): Mehrere Brutpaare im Nahbereich der Trasse. Die Beeinträchtigungen der Bruthabitate werden als anlagebedingte Lebensraumverluste behandelt (siehe Tab. 5-1).
- Nachtigall (maximale Effektdistanz 400 m): 1 Brutpaar am Friedhof Gertrudenkirche innerhalb der artspezifischen Wirkzone. Die Trasse wird in diesem Bereich aber durch Schutzwände und -wälle abgeschirmt.
- Neuntöter (maximale Effektdistanz 300 m): 1 Brutpaar nördlich von Altencelle. Teilbereiche des Bruthabitats liegen innerhalb der Wirkzone. Entsprechend der guten Habitatstrukturen im Umfeld kann der Neuntöter aber auf die Störung reagieren.

In allen Abschnitten der geplanten Straße kann es zudem zu Störwirkungen auf geschützte Vogelarten kommen, die häufiger und weiter verbreitet sind (vergleiche Ergebnisse der Brutvogelerfassung, Unterlage 19.1). Es handelt sich um Arten, die nicht auf der Roten Liste stehen. Als mobile Arten ohne spezifische Nistplatztreue können sie auf Störungen reagieren.

### **Rastvögel**

Die Daten zu den Rastvögeln zeigen, dass der im Untersuchungsgebiet liegende Abschnitt der Allerniederung (mit Einschränkungen auch die Lachteniederung) von auf dem Durchzug rastenden Vogelarten genutzt wird. Es dominieren Wasser- und Watvögel, die vornehmlich die Gewässer und die Sumpfkomplexe nutzen. Größere Ansammlungen von Rastvögeln treten in der Allerniederung aber nur bei Hochwasser auf (vergleiche Unterlage 19.1).

Die von der B 3 neu ausgehenden Lärmemissionen führen grundsätzlich zu einer Störung von Flächen, die von durchziehenden Vögeln zur Rast genutzt werden. Es sind aber keine Bereiche betroffen, in denen größere Vogelansammlungen aufgrund besonderer Habitatbedingungen auftreten und eine enge Bindung zeigen. Entsprechend der Größe der Aller- und Lachteniederung sind vorhabensbedingt keine relevanten Beeinträchtigungen der Funktion des Raum als Rastvogelgebiet zu erwarten.

### **Reptilien und Libellen**

Die streng geschützten Arten Schlingnatter und Zauneidechse reagieren nur dann störempfindlich, wenn die Störungsquelle sich in unmittelbarer Nähe befindet. Im vorliegenden Fall befinden sich die Habitate der Arten mindestens 30 m von der Trasse entfernt, so dass keine relevanten Störwirkungen zu erwarten sind.

Die Vermehrungsstätten der streng geschützten Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) sind Auengewässer, die nicht im Bereich der geplanten Trasse liegen, so dass es zu keinen Störungen kommen kann.

Vermehrungsgewässer der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) sind Aller, Lachte und Freitagsgraben. Während der Bauphase der Brücken können kurzzeitige Meidungen der Abschnitte auftreten. Da die Gewässer und ihre Ufer für das Vorhaben aber nicht in Anspruch genommen werden sind relevante Störungen auszuschließen.

## 6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten

Die grundlegendste Vorkehrung zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Beeinträchtigungen ist die möglichst konfliktarme Trassierung der Straße. Zur Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde die Straßentrassierung in diesem Sinne optimiert. Dieses wirkt sich vielfach gleichzeitig förderlich auf den besonderen Artenschutz aus. In Tab. 6-1 sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen zusammengestellt, die die Trassierung der Straße und die Gestaltung der Bauwerke betreffen und in die technischen Entwurfsunterlagen eingeflossen sind.

Tab. 6-1: Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch die Feintrassierung der Straße und Gestaltung von Bauwerken.

Bau-km (von – bis)	Maßnahme	Art der Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen
Bau km 24+700 – 25+400	Trassierung im Bereich der Allerniederung: Berücksichtigung der Lage der besonders wertgebenden Lebensräume bei der Trassierung der Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Reduktion des Verlustes besonders wertvoller Lebensstätten geschützter Arten (insbesondere Auengewässer, alte Gehölzbestände, Nassgrünland und mesophiles Grünland)</li> </ul>
Bau km 25+060	Brücke über die Aller: Überspannung der Aller durch ein geständertes Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 429 m und einer lichten Höhe von mehr als 3,00 m; beiderseits der Aller Erhalt einer 8 m breiten Uferböschung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des Fließgewässers als Lebensstätte geschützter Tierarten (Fledermaus- und Libellenarten)</li> <li>• Erhalt der Durchgängigkeit des Gewässers für im und am Gewässer wandernde geschützte Tiere (insbesondere Fischotter, Bachneunauge, über dem Gewässer fliegende Libellen und Fledermäuse und am Gewässer wandernde Tiere wie Amphibien und Kleinsäuger)</li> <li>• In der Niederung Erhalt eines Wander- und Austauschkorridors für geschützte Tiere (insbesondere für Säugetiere, Amphibien und Reptilien)</li> </ul>
Bau km 25+200	Neuer Alleraltarm: Berücksichtigung der Lage der besonders wertgebenden Lebensräume bei der Flächeninanspruchnahme für das Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Reduktion des Verlustes besonders wertvoller Lebensstätten geschützter Arten (insbesondere alte Gehölzbestände, Nassgrünland und mesophiles Grünland)</li> </ul>
Bau km 26+500 – 25+800	Trassierung im Bereich der Lachteniederung: Berücksichtigung der Lage der besonders wertgebenden Lebensräume bei der Trassierung der Straße	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung und Reduktion des Verlustes besonders wertvoller Lebensstätten geschützter Arten (insbesondere Auenwald nördlich der Lachte)</li> </ul>

Bau-km (von – bis)	Maßnahme	Art der Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen
Bau km 26+680	Brücke über die Lachte: Überspannung der Lachte durch ein Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 52 m und einer lichten Höhe von 3,75 m; Erhalt der Uferböschungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des Fließgewässers als Lebensstätte für geschützte Tiere (Libellenarten, Bachneunauge)</li> <li>• Erhalt der Durchgängigkeit des Gewässers für im und am Gewässer wandernde geschützte Tiere (Fischotter, Bachneunauge) sowie für über dem Gewässer fliegende Libellen</li> <li>• In der Niederung Erhalt eines Wander- und Austauschkorridors für geschützte Tiere</li> </ul>
Bau km 27+128	Brücke über den Freitagsgraben: Überspannung des Freitagsgrabens durch ein Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 36 m und einer lichten Höhe von 1,40 m; Erhalt der Uferböschungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des Fließgewässers als Lebensstätte für geschützte Tiere (Libellenarten, Bachneunauge)</li> <li>• Erhalt der Durchgängigkeit des Gewässers für im und am Gewässer wandernde geschützte Tiere</li> <li>• In der Aue Erhalt eines Wander- und Austauschkorridors für geschützte Tiere (insbesondere für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien)</li> </ul>
Bau km 24+230 – 25+390, 26+430 – 27+380, 27+920 – 28+050	Schutzwälle und –wände: Im Nahbereich der Siedlungsflächen und in Bereichen mit Vorkommen störepfindlicher Tierarten Bau von Schutzwällen und –wänden, in der Regel mit einer Höhe von 4 m bezo- gen auf die Gradienten der Straße.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der Störwirkungen der verkehrsbedingten Lärm- und Lichtimmissionen auf störempfindliche geschützte Tiere (insbesondere Fischotter, Fledermäuse und Vögel)</li> </ul>

Neben den in Tab. 6-1 aufgeführten anlagebezogenen Vorkehrungen dienen weitere Vorkehrungen der Unterbindung und Verringerung der in der Bauphase, teilweise aber auch in der Betriebsphase auftretende Belastungen. Alle Vorkehrungen sind bereits im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 9 und 19.2) festgeschrieben.

Die folgenden Hinweise sind grundsätzlich und flächendeckend zu beachten:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen: Minimierung der Störwirkungen (Lärm).
- Sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung: Vermeidung der Schädigung geschützter Lebensstätten.
- Roden und Fällen der zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode (gemäß § 37 NNatG beziehungsweise § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009 nicht zwischen dem 1. März und 30. September): Schutz der geschützten Niststätten von Vögeln, der Quartiere von Fledermäusen und anderer Tierarten während der Brut- und Vermehrungszeit (Maßnahme S 2 in Unterlage 9.3).
- Abräumen von Oberboden in Brutvogelgebieten von Ackervögeln außerhalb der Brutzeit (Maßnahme S 2 in Unterlage 9.3): Keine Zerstörung besetzter Nester geschützter Vogelarten.

- Reduzierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß, keine Inanspruchnahme wertvoller Biotopflächen für Baustelleneinrichtungsflächen: Erhalt wertvoller Tierlebensräume, Vegetationsbestände und Pflanzenvorkommen (Maßnahme S 1 in Unterlage 9.3).

Außerdem sind weitere auf konkrete Flächen oder Teilabschnitte der Straße bezogene Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen erforderlich. Sie stehen teilweise in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahmen:

- Dichte Strauchpflanzungen im Bereich querender Fledermausflugrouten (Bereiche höherer Nutzungsfrequenz), um niedrige Überflüge zu verhindern (Kollisionsgefahr) (Maßnahmen S 9, S 23 in Unterlage 9.3).
- Bei der Überführung des Apfelwegs über die B 3 neu werden beidseitig Randbepflanzungen aus Gehölzen vorgenommen. Dadurch werden Fledermäuse auf die Brücken geleitet, damit sie die B 3 neu über den Fahrzeugen queren.
- Auf den Brücken, die die Aller, die Lachte und den Freitagsgaben queren, sind zu beiden Seiten der Fahrbahn 4 m hohe Lärmschutz-/Sichtschutzvorrichtungen in landschaftsangepasster Farbgebung anzubringen, damit Fledermäuse (hoch fliegende Arten) und gegebenenfalls auch Vögel entweder in sicherere Überflughöhen geleitet oder zum Unterfliegen der Fahrbahn animiert werden.
- Fledermaus-Quartierverluste sind überall dort zu befürchten, wo potenzielle Quartierbäume gefällt werden. Zur Vermeidung direkter Tier-Verluste sind in Betracht kommende Bäume (besonders Laubbäume ab etwa 40 Jahre Alter, aber auch ältere Kiefern) vor den Fällarbeiten von einer fachkundigen Person auf Baumhöhlen zu untersuchen sowie festgestellte Tiere vor oder während der Fällung zu sichern und durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Potenzielle, durch das Vorhaben betroffene Quartierbäume sind die alten Eichen nördlich der Gertrudenkirche, die Altbäume in der Allerniederung und am Waldrand des Finkenherds, ältere Kiefern im Finkenherd und ältere Bäume im Waldgebiet Matthieshagen (Maßnahme S 13 in Unterlage 9.3).
- Bau einer Sperreinrichtung für Amphibien (gemäß BMV 2000) auf der westlichen Trassenseite von Bau-km 27+760 bis 27+920. Die Sperreinrichtung hat die Aufgabe, Amphibien auf ihrer Wanderung von den Laichgewässern nördlich des Berkefeldweges in das Umland (Landlebensräume) von der Straße fernzuhalten. Sie dient der Vermeidung von Amphibienverlusten.
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase (gemäß DIN 18.920 und RAS-LP 4 [FGSV 1999]): Erhalt wertvoller Tierlebensräume, Pflanzen- und Vegetationsbestände (Maßnahme S 4 in Unterlage 9.3).
- Während der Bauarbeiten an den Querungsbauwerken über die Aller, die Lachte und den Freitagsgaben sind Schutzvorkehrungen zu treffen, die Einträge von Bau-

stoffen, Betriebsstoffen und Substrateinträge verhindern, um die Gewässer und die Arten und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer nicht zu gefährden (Maßnahme S 4 in Unterlage 9.3).

- Aus den Gewässerabschnitten des Altenceller Grabens und des Försterbaches werden vor der Überbauung beziehungsweise einer für Baumaßnahmen erforderlichen zeitweisen Trockenlegung oder Verrohrung die geschützten Muscheln geborgen und in geeignete Gewässer umgesiedelt. Die Maßnahmen sind durch fachkundige Personen durchzuführen (Maßnahmen S 15 und S 26 in Unterlage 9.3).
- Einzelne Stämme der Alteichen und anderer alter Laubbäume, die im Bereich der Allerniederung und im Waldgebiet Matthieshagen gefällt werden müssen, werden als Bruthabitate für Totholz-Käfer erhalten.
- Behandlungsanlage für Sickerwasser (Absetzbecken): Das beim Bau des Einschnittes (Berkefeldweg bis Lüneburger Heerstraße) anfallende und abzuführende Wasser wird vor der Einleitung in den Freitagsgaben durch ein Absetzbecken (Bau-km 27+700) geleitet. Durch die Behandlung wird der Eintrag von Sedimenten in das Fließgewässer so weit reduziert, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätten geschützter Arten (zum Beispiel Bachneunauge und Libellen) kommt.

Die vorgenannten Vorkehrungen stellen sicher, dass folgende der in Kap. 5 ermittelten möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen geschützter Arten weitestmöglich ausgeschlossen werden können:

- Individuenverluste streng geschützter Fledermäuse und Amphibien sowie besonders geschützter Pflanzen,
- Zerstörung besetzter Nester geschützter Vogelarten,
- Schädigung der Fließgewässer Aller, Lachte und Freitagsgaben als Lebensstätten geschützter Arten,
- Schädigung geschützter Muscheln im Altenceller Graben,
- Unterbrechung der Allerniederung und der Lachteniederung als Wanderkorridor für geschützte Tierarten,
- Unterbrechung eines Wander- und Ausweitungskorridors für geschützte Amphibien am Freitagsgaben.



## 7. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich, die als „CEF-Maßnahmen“<sup>5</sup> bezeichnet werden. *„CEF-measures may be an option when an activity can affect parts of a breeding site or resting place. If the breeding site or the resting place, by taking such measures, will still remain, at least, the same size (or greater) and the same quality (or better) for the species in question, deterioration of the function, quality or integrity of the site has not taken place, and the activity can be initiated without derogation under article 16. It is crucial that continuous ecological functionality of the site is maintained or improved“* (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49-50). Mit CEF-Maßnahmen kann somit sichergestellt werden, dass keine Störung oder Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegt (EUROPEAN COMMISSION 2006, LÜTKES 2006). Diese Sichtweise kann auch auf Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie übertragen werden, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter Vogelarten erreicht werden kann (BAUCKLOH et al. 2007a). Der § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) fasst die vorgenannten Maßnahmen unter der Formulierung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zusammen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall erfüllen einige im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2) festgelegte Kompensationsmaßnahmen gleichzeitig die Funktion von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in Tab. 7-1 zusammengestellt. Da der landschaftspflegerische Begleitplan Teil des Planfeststellungsbeschlusses wird, werden diese Maßnahmen im Genehmigungsverfahren verbindlich festgelegt.

---

<sup>5</sup> Die Abkürzung „CEF-Maßnahmen“ steht für „measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place“ (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49).

Tab. 7-1: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind vor Beginn der Straßenbauarbeiten durchzuführen, wie es auch der landschaftspflegerische Begleitplan bereits in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) vorsieht.

<b>landschaftspflegerischer Maßnahmen (Unterlage 9)</b>	<b>Funktion für europarechtlich geschützte Arten</b>
A 11: Anlage von Ackersäumen (0,5 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion für Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche
A 41: Entwicklung von extensiv genutztem Auen- grünland (10 ha)	Verbesserung der Lebensraumfunktion Feldlerche
A 22: Schaffung von Fledermausquartieren durch Nutzungsverzicht bei ausgewählten Bäumen (2,3 ha) und Aufhängen von Fledermauskästen (25 Fledermauskästen)	Verbesserung des Quartierangebotes für Fledermäuse

Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche werden die Lebensraumbedingungen durch die Anlage von Ackersäumen und Extensivgrünland so verbessert, dass sich im Betrachtungsraum mindestens gleich große Bestände, wie sie vom Vorhaben betroffen sind, dauerhaft erhalten lassen (siehe Tab. 7-1). Es ist davon auszugehen, dass die im Raum bestehenden Siedlungsdichten sich nicht verringert. Die Vorkommen der Arten verlagern sich nur hin zu den Flächen, auf denen die Maßnahmen umgesetzt werden.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für Fledermäuse stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes durch das Vorhaben nicht gefährdet wird.

## 8. Bewertung der Verbotstatbestände und Befreiungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 beschriebenen Vorkehrungen und der in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben die in Tab. 8-1 zusammengestellten Beeinträchtigungen geschützter Arten. Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgen für die ausschließlich nach nationalem Recht geschützten Arten vor dem Maßstab des § 42 BNatSchG (§ 44 BNatSchG vom 29.07.2009), für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie.

Tab. 8-1: Beeinträchtigungen geschützter Arten und deren Bewertung.

geschützte Art und Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Fischotter (streng geschützte Art, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Allerniederung (Gesamtlebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor)	Die Überspannung der Allerniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Fischotter (streng geschützte Art, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Lachteniederung (Gesamtlebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor)	Die Überspannung der Lachteniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Fischotter (streng geschützte Art, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Freitagsgraben/Waldgebiet Matthieshagen (Teillebensraum)	Die Überspannung des Freitagsgrabens durch ein Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Fischotter (streng geschützte Art, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Temporäre baubedingte Störung in den Bereichen Allerniederung, Lachteniederung und Freitagsgraben (Teile eines Gesamtlebensraumes)	Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge temporärer baubedingter Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Flugstrecke Apfelweg	Ein Schutzwall sowie Schutz- und Leitpflanzungen stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste nicht eintreten. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.

geschützte Art und Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verlust potenzieller Quartiere und Verletzung oder Tötung von Tieren durch das Fällen von Altbäumen an der Gertrudenkirche, in der Allerniederung und am Waldrand des Finkenherds</p>	<p>Durch die Nachsuche nach Fledermäusen vor den Fällungen und das Bergen der Tiere wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Der Verlust potenzieller Quartierbäume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Anlage von Quartieren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebots gleichartiger potenzieller Quartierbäume sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen aber nicht zu erwarten. Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p>
<p>Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Lebensraumkomplex Allerniederung</p>	<p>Die Überspannung der Allerniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten, da die Fledermäuse zum Über- bzw. Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.</p>
<p>Braunes Langohr, Zwergfledermaus, unbestimmte Myotis-Arten (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Flugstrecke Waldweg am Südrand des Finkenherds</p>	<p>Die Schutzwand stellt sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten, da die Fledermäuse zum Überfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.</p>
<p>Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Waldgebiet Finkenherd (Jagdgebiet)</p>	<p>Schutz- und Leitpflanzungen stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verlust potenzieller Quartiere und Verletzung oder Tötung von Tieren durch das Fällen von Altbäume im Waldgebiet Finkenherd</p>	<p>Durch die Nachsuche nach Fledermäusen vor den Fällungen und das Bergen der Tiere wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Der Verlust potenzieller Quartierbäume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Anlage von Quartieren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebots gleichartiger potenzieller Quartierbäume sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen aber nicht zu erwarten. Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p>
<p>Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich des Waldwegs am Nordrand des Finkenherds (Flugstrecke und Jagdgebiet)</p>	<p>Schutz- und Leitpflanzungen stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.</p>
<p>Zwergfledermaus, unbestimmte Myotis-Arten (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich des Weges südlich der Lachteniederung (Flugstrecke)</p>	<p>Die Schutzwand stellt sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.</p>
<p>Zwergfledermaus (streng geschützte Art, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Lachte (Flugstrecke)</p>	<p>Die Überspannung der Lachteniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten, da die Fledermäuse zum Überbeziehungsweise Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.</p>
<p>Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Waldgebiet Matthieshagen (Jagdgebiet)</p>	<p>Die Überspannung des Freitagsgrabens durch ein Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten, da die Fledermäuse zum Überbeziehungsweise Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.</p>

geschützte Art und Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
<p>Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie): Verlust potenzieller Quartiere und Verletzung oder Tötung von Tieren durch das Fällen von Altbäumen im Waldgebiet Finkenherd</p>	<p>Durch die Nachsuche nach Fledermäusen vor den Fällungen und das Bergen der Tiere wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Der Verlust potenzieller Quartierbäume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Anlage von Quartieren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebots gleichartiger potenzieller Quartierbäume sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen aber nicht zu erwarten. Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p>
<p>Grünspecht (europäische Vogelart, streng geschützte Art): Störung von Teilbereichen eines Bruthabitats am Friedhof Gertrudenkirche</p>	<p>Aufgrund der abschirmenden Wirkung der Schutzwände und -wälle in diesem Abschnitt und der weiteren geeigneten Brutbäume im Raum sind relevante Beeinträchtigungen des Brutpaares auszuschließen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.</p>
<p>Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche (europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten): Verlust von Bruthabitaten zwischen Martahof und Altencelle</p>	<p>Die in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p>
<p>Feldlerche (europäische Vogelart, besonders geschützte Art): Verlust von Bruthabitaten nördlich des Freitaggrabens</p>	<p>Die in Kap. 7 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellen sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.</p>
<p>Nachtigall (europäische Vogelart, besonders geschützte Art): Störung von Teilbereichen eines Bruthabitats am Friedhof Gertrudenkirche</p>	<p>Die Schutzwände und -wälle führen zu einer deutlichen Verminderung von Beeinträchtigungen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.</p>

<b>geschützte Art und Beeinträchtigungen</b>	<b>Bewertung der Beeinträchtigungen</b>
Neuntöter (europäische Vogelart, besonders geschützte Art): Störung von Teilbereichen eines Bruthabitats nördlich von Altencelle	Es verbleiben gute Habitatstrukturen im Umfeld. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Vogelarten der Gehölze mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue, Liste der Arten siehe Tab. 5-1) (europäische Vogelarten, überwiegend besonders oder streng geschützte Arten): Verlust von als Brutplatz dienenden Gehölzen	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Vogelarten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (europäische Vogelarten, überwiegend besonders oder streng geschützte Arten): bau- und betriebsbedingte Störung	Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Vogelarten (europäische Vogelarten, überwiegend besonders oder streng geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Allerniederung (Lebensraumkomplex)	Die Überspannung der Allerniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind, da die Vögel zum Über- oder Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Vogelarten (europäische Vogelarten, überwiegend besonders oder streng geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Lachteniederung (Lebensraumkomplex)	Die Überspannung der Lachteniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind, da die Vögel zum Über- oder Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Vogelarten (europäische Vogelarten, überwiegend besonders oder streng geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich des Waldgebietes Matthieshaagen (Lebensraumkomplex)	Die Überspannung des Freitaggrabens durch ein Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind, da die Vögel zum Über- oder Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.

geschützte Art und Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Ringelnatter, Erdkröte, Teichfrosch (besonders geschützte Arten): Verlust von Lebensräumen in der Allerniederung	Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 19 BNatSchG (§ 15 BNatSchG vom 29.07.2009) zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten). Zielgerichtet auf das Vorkommen ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Ringelnatter, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch (besonders geschützte Arten): Verlust von Lebensräumen im Waldgebiet Matthieshagen	Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 19 BNatSchG (§ 15 BNatSchG vom 29.07.2009) zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten). Zielgerichtet auf das Vorkommen ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch (besonders geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich eines Landlebensraumes nördlich des Berkefeldweges	Durch eine Amphibien-Sperreinrichtung wird sichergestellt, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Libellen (mehrere geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich Aller und Allerniederung	Die Überspannung der Allerniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind, da die Libellen zum Über- oder Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Libellen (mehrere geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich Lachte und Lachteniederung	Die Überspannung der Lachteniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind, da die Libellen zum Über- oder Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Libellen (mehrere geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich Freitagsgraben	Die Überspannung des Freitagsgrabens durch ein Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand (Kap. 6) stellen sicher, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind, da die Libellen zum Über- oder Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.



geschützte Art und Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Libellen (mehrere geschützte Arten): Verlust von Lebensräumen durch Überbauung des Grabens nördlich des Waldgebietes Matthieshagen	Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 19 BNatSchG (§ 15 BNatSchG vom 29.07.2009) zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten). Zielgerichtet auf das Vorkommen ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Muscheln (geschützte Arten): Verlust von Lebensräumen durch Überbauung von Teilen des Altenceller Graben	Durch das Umsiedeln der Muscheln wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
Totholz-Käfer (geschützte Arten): Verlust essenzieller Lebensräume und von Larven (Entwicklungsstadien von Individuen) in der Allerniederung	Durch das Ablagern einzelner gefällter Brutbäume wird sicher gestellt, dass sich vorhandene Larven der besonders geschützten Arten fertig entwickeln können und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich verschlechtert. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 19 BNatSchG (§ 15 BNatSchG vom 29.07.2009) zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten). Zielgerichtet auf das Vorkommen ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Totholz-Käfer (geschützte Arten): Verlust essenzieller Lebensräume und von Larven (Entwicklungsstadien von Individuen) im Waldgebiet Matthieshagen	Durch das Ablagern einzelner gefällter Brutbäume wird sicher gestellt, dass sich Larven der besonders geschützten Arten fertig entwickeln können und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich verschlechtert. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 19 BNatSchG (§ 15 BNatSchG vom 29.07.2009) zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten). Zielgerichtet auf das Vorkommen ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

geschützte Art und Beeinträchtigungen	Bewertung der Beeinträchtigungen
Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Säugetier-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler-, Spinnen- und Weichtierarten im Grünland und auf Brachflächen	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 19 BNatSchG (§ 15 BNatSchG vom 29.07.2009) zulässigen (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten) Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Langblättrigen Ehrenpreises (besonders geschützte Art): Verlust eines Wuchsortes im Waldgebiet Matthieshagen	Die Umsiedlung des Bestandes stellt sicher, dass es zu keinen relevanten Verlusten kommt. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vom 29.07.2009) ist nicht erfüllt.
weitere besonders geschützte Farn- und Blütenpflanzen, besonders geschützte Moos- und Pilzarten: Zerstörung und Beeinträchtigung von Vorkommen im Bereich von Wald, Gehölzbeständen, Säumen, Brachflächen und Grünland	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden können, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Arten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der mögliche Verlust von Vorkommen stellt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) dar, da es sich nicht um europarechtlich geschützten Arten handelt und es sich um einen nach § 19 BNatSchG (§ 15 BNatSchG vom 29.07.2009) zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

## **9. Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 43 BNatSchG (§ 45 BNatSchG vom 29. Juli 2009)**

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betreffen im vorliegenden Fall ausschließlich besonders geschützte Arten (also keine streng geschützten Arten), die nicht den Rechtsnormen der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie unterliegen (Tab. 8-1). Insofern kann eine Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) nach § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses benennt der Vorhabensträger wie folgt:

Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls ergeben sich aus den Inhalten der Planfeststellungsunterlagen, vor allem aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

Wesentliche Aussagen werden im Folgenden zusammengefasst aufgeführt.

Die Gesamtbaumaßnahme Ortsumgehung Celle im Zuge der Bundesstraße 3 ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 FStrAG Gesetzkraft hat, im vordringlichen Bedarf - neue Vorhaben - enthalten.

Ziel der vorliegenden Bundesstraßenplanung ist es, die Reisegeschwindigkeit (Verkehrsqualität) auf dem Straßenzug der B 3 und den Bundesstraßen 191 und 214 deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus soll der Stadtbereich von Celle mit den unmittelbar angrenzenden Ortsteilen und den südlich gelegenen Ortschaften Nienhorst und Adelheidsdorf (beide Samtgemeinde Wathlingen) vom gebietsfremden Durchgangsverkehr entlastet werden.

In der Stadt Celle treffen mit der B 3, der B 191, der B 214, der L 180, der L 282 und der L 310 drei bedeutende Bundesstraßen und drei wichtige Landesstraßen zusammen. Sie bilden im Innenstadtgebiet einen achtstrahligen Stern, in dessen Zentrum es zu einer enormen Konzentration des Straßenverkehrs kommt, der auf der Allerbrücke am Rande der Altstadt seinen Höhepunkt findet. Hierdurch werden unerträgliche Konflikte mit anderen Nutzungen und Interessen erzeugt.

Durch die in den Verkehrsuntersuchungen belegten sehr großen Verkehrsmengen sind die Hauptverkehrsstraßen überlastet und führen zu einem völlig unzureichenden Ver-

kehrsablauf mit Staus und häufigem Stop- und Go-Verkehr, so dass die Reisegeschwindigkeit zeitweise auf Radfahrtempo und darunter absinkt.

Auf allen Hauptverkehrsstraßen, die in Celle zusammentreffen, entstehen regelmäßig im Berufsverkehr morgens und abends Verkehrsstaus, die für die Anwohner zu unerträglichen Beeinträchtigungen durch Abgase und Lärm führen. Weitaus schwerwiegender ist jedoch die Tatsache, dass Wohnstraßen und Verbindungsstraßen, die von ihrer Ausgestaltung nicht oder nur eingeschränkt für die Aufnahme von Durchgangsverkehr geeignet sind, zum Teil auch Lkw-Verkehr aufnehmen müssen, da ansonsten der gesamte Verkehr in Celle zum Erliegen kommt. Jegliche Beeinträchtigung im Verkehrsablauf (Unfälle, Bauarbeiten, Veranstaltungen, usw.) führen in der Regel zum Zusammenbruch des Verkehrs.

Die Überlastung des Straßennetzes in Celle hat auch deutliche negative Auswirkungen auf die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Für den Busverkehr kann ein geordneter Fahrplan wegen der unzuverlässigen Fahrzeiten nur schwer eingehalten werden. Eine Verkürzung der Fahrzeiten ist daher dringend erforderlich und würde darüber hinaus zur Steigerung der Akzeptanz und Attraktivität dieses Verkehrsmittels beitragen.

Wenn derartig schwerwiegende Auswirkungen im Ortskern entstehen, ist der Straßenbausträger verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen entsprechend § 3 FStrG Abhilfe zu schaffen. Eine wirksame Abhilfe ist aber nur durch Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus dem Stadtkern und durch ein gezieltes, das heißt auf kürzestem Wege, Heranführen beziehungsweise Wegführen des Ziel- beziehungsweise Quellverkehrs möglich.

Für die Lösung der Straßenverkehrsprobleme der Stadt und des Raumes Celle wurde eine Fülle von Varianten untersucht, von denen fünf Feinvarianten ausgewählt wurden. Diese Feinvarianten wurden eingehend und umfassend nach verkehrlichen, städtebaulichen und ökologischen Kriterien untersucht und vergleichend bewertet. Die geplante Trasse stellt unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die optimierte Lösung dar. Eine weitere Verringerung der Artenschutzproblematik wäre nur durch einen unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren, die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG (§ 44 BNatSchG vom 29.07.2009) könnte nur durch Aufgabe des Vorhabens erreicht werden.

Bei der Beurteilung, ob die Belange des Artenschutzes oder die genannten Gründe des Gemeinwohles überwiegen, ist zu beachten, dass Verbotstatbestände, die streng geschützte Arten, europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betreffen, nicht erfüllt sind, dass die betroffenen Arten überwiegend nicht auf den

---

Roten Listen als bestandsbedroht verzeichnet sind und dass keine Arten mit einer besonderen Verantwortung Deutschlands betroffen sind (vergleiche KORNECK et al. 1996, GRUTTKE 2004, LUDWIG et al. 2007). Zudem sieht der landschaftspflegerische Begleitplan Kompensationsmaßnahmen vor, mit denen sichergestellt wird, dass die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinreichend kompensiert werden. Durch die eingriffsbezogene Herleitung der Kompensationsmaßnahmen profitieren auch die betroffenen geschützten Arten von diesen Maßnahmen, so dass relevante Bestandseinbußen nicht zu befürchten sind. Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in der Unterlage 9.3 dargelegt.

## **10. Ausblick auf die vorhabensbedingte Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten in den folgenden Planfeststellungsabschnitten**

Für die weiteren Planfeststellungsabschnitte zur Verlegung der B 3 im Raum Celle werden gesonderte Artenschutzbeiträge erarbeitet, sofern die dann gültige Rechtslage dieses erfordert. Insofern ist an dieser Stelle nur zu klären, ob sich für die weiteren Planfeststellungsabschnitte aus artenschutzrechtlicher Sicht unüberwindbare Hindernisse ergeben können.

Auch in den weiteren Planfeststellungsabschnitten ist mit dem Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu rechnen, wenngleich nicht in einem so hohen Umfang wie in dem Mittelteil der Ortsumgehung Celle. Viele der möglichen artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen geschützter Arten lassen sich vermeiden. Neben der Feintrassierung der Straße sind in diesem Zusammenhang auch bautechnische Vorkehrungen denkbar.

Für unvermeidbare Zerstörungen von Lebensstätten streng geschützter Arten lassen sich Individuenverluste durch Umsiedlungen vermeiden. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann darüber hinaus bei Bedarf sichergestellt werden, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes streng geschützter Arten, europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gewährleistet bleibt.

Eventuell erfüllte Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) für besonders geschützte Arten lassen sich durch Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) überwinden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

## 11. Resümee

Das betrachtete Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten oder sonstiger streng geschützter Arten lassen sich darüber hinaus durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden. Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind die Verbotsatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009) für streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt. Für sonstige besonders geschützte Arten können Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG erteilt (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG vom 29.07.2009) werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Auch für die weiteren Planfeststellungsabschnitte des Straßenbauvorhabens sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar. Insofern stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Planfeststellungsbehörde.

## 12. Quellenverzeichnis

### 12.1 Literatur

ALTMÜLLER, R. (1983): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeter Libellen. – Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Merkblatt **15**: 28 S., Hannover.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007a): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (1): 13-18; Stuttgart.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007b): „Nur europäisch geschützte Arten“. – Naturschutz und Landschaftsplanung **39** (4): 126-127; Stuttgart.

BSI – Bayerisches Staatsministerium des Innern (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Manuskript, <http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>, 5 S. + 4 Anlagen; München.

CLAUSNITZER, C., CLAUSNITZER, H.-J. (2005): Die Auswirkung der Heidepflege auf das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*, Herbst 1786) in Norddeutschland. – Articulata **20** (1): 23-35; Erlangen.

DETHLEFS, M., KAISER, T. (2000): Kehren die Bartflechten zurück? – Beobachtungen aus der Südheide. – Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens **53** (1): 22-29; Peine.

DIN 18.920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe August 2002.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.

FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999. – 32 S.; Köln.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W., OJOWSKI, U., MIERWALD, U. (2009a): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Vögel und Verkehrslärm. – Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik **1019**: 34 S. + CD; Bonn.

GARNIEL, A., MIERWALD, U., OJOWSKI, U. (2009b): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Entwurf April 2009. – 114 S.; Bergisch Gladbach.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S.; Hannover.



- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – 825 S.; Jena.
- GUTTKE, H. (Bearb.) (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **8**: 280 S.; Bonn - Bad Godesberg.
- HAUCK, M. (1996): Die Flechten Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **36**: 208 S.; Hannover.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht (1. Fassung, Stand 1.1.1991). – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **26**: 161-164; Hannover.
- JUNGBLUTH, J.H. (1990): Vorläufige „Rote Liste“ der bestandsbedrohten und gefährdeten Binnenmollusken (Weichtiere: Schnecken und Muscheln) in Niedersachsen. – Entwurf, Neackarsteinach. [unveröffentlicht]
- KAISER, T. (1994): Der Landschaftswandel im Landkreis Celle - Zur Bedeutung der historischen Landschaftsanalyse für Landschaftsplanung und Naturschutz. – Beiträge zur räumlichen Planung **38**: 417 S.; Hannover.
- KAISER, T., ELLERMANN, G., GERKEN, R., LANGBEHN, H. (2007): Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landkreises Celle, 4. Fassung. – Floristische Notizen aus der Lüneburger Heide **15**: 2-17; Beedenbostel.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde **28**: 21-187; Bonn – Bad Godesberg.
- KRÜGER, T., OLTMANN, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 7. Fassung, Stand 2007. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **27** (3): 131-175; Hannover.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. 2. Fassung, Stand 1.8.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24**: 165-196; Hildesheim.
- LOUIS, H.W. (2006): Aktuelle Probleme des Europäischen Naturschutzrechts. – Manuskript, 29 S.; Hannover. [unveröffentlicht]
- LUDWIG, G., MAY, R., OTTO, C. (2007): Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung der Farn- und Blütenpflanzen – vorläufige Liste. – BfN-Skripten **220**: 32 S. + Anhang; Bonn – Bad Godesberg.
- LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzrechts. – Zeitschrift für Umweltrecht **11/2006**: 513-517.
- NLÖ – Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen. – Manuskript, 19 S.; Hildesheim. [unveröffentlicht]
- PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **14** (4): 109-120; Hannover.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) (Bearbeitungsstand 1995/96). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz **55**: 87-118; Bonn – Bad Godesberg.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. – *Angewandte Landschaftsökologie* **51**: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RECK, H., KAULE, G. (1992): Straßen und Lebensräume - Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. – *Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik* **654**: 230 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RECK, H., RASSMUS, J., KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WENDE, W., WINKELMANN, C., ZSCHALICH, A. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). – *Angewandte Landschaftsökologie* **44**: 153-160; Bonn - Bad Godesberg.

SIMONIS, S., JUNKER-BORNHOLDT, R., WAGNER, M., ZIMMERMANN, M., SCHMIDT, K.-H., WILDSCHKO, W. (1997): Der Einfluß einer Autobahn auf die Mobilität von Singvögeln. – *Natur und Landschaft* **72** (2): 71-77; Stuttgart.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **28** (3): 69-141; Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 1. November 2008). – *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* **28** (4): 153-210; Hannover.

## 12.2 Rechtsgrundlagen

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).<sup>6</sup>

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

<sup>6</sup> Dieses Gesetz tritt erst am 1.03.2010 in Kraft.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

FStrAbG – Fernstraßenausbaugesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833).

FStrG – Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585).

NNatG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161).

Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 92/43/EWG - Erhaltung der natürlichen Lebensräume - Wild lebende Tiere und Pflanzen - Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Projekte mit dem Schutzgebiet - Artenschutz).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 vom 9. August 2005 (ABl. EG Nr. L 215 S. 1).

### 13. Anhang

Tab. 13-1: Liste der in Niedersachsen nachgewiesenen streng geschützten Nachtfalterarten mit auf dieses Bundesland bezogenen Habitat- und Verbreitungsangaben (Bearbeiter: Dr. Reiner Theunert).

Die Liste umfasst die in Niedersachsen nachgewiesenen Nachtfalterarten, welche gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG (§ 7 BNatSchG vom 29.07.2009) streng geschützt sind. Zugleich in der Liste vermerkt sind die Einstufungen in den Roten Listen (= RL) Niedersachsens (= Nds.) und der Bundesrepublik Deutschland (= D) von LOBENSTEIN (2004) und PRETSCHER (1998). Es bedeuten „0“ = ausgestorben oder verschollen, „1“ = vom Aussterben bedroht, „2“ = stark gefährdet, „V“ = Art der Vorwarnliste, „M“ = nicht bodenständige, gebietsfremde Art.

Art	Schutz		RL		Habitat	Verbreitung
	FFH IV	BArtSchV	Nds.	D		
<i>Acontia lucida</i> (HUFNAGEL, 1766) – Malveneule		●	M	0	Kann als invasive Art praktisch überall in offenen bis halboffenen Landschaften auftreten.	Invasive Art aus den Subtropen, die in Südeuropa bodenständig ist, einst es auch in Ostdeutschland war. In Niedersachsen vor vielen Jahrzehnten im Süden gefunden. Einflug weiterhin nicht auszuschließen.
<i>Anarta cordigera</i> (THUNBERG, 1788) – Moor-Bunteule		●	1	1	Zwergstrauchreiche Hochmoore und Anmoore mit größeren Beständen an Gewöhnlicher Moosbeere ( <i>Vaccinium oxycoccos</i> ) oder Rauschbeere ( <i>Vaccinium uliginosum</i> ).	Beschränkt auf Harz und Solling.
<i>Aporophyla lüneburgensis</i> (FREYER, 1848) – Heidekraut-Glattrückeneule		●	1	1	Abwechslungsreich strukturierte Heidegebiete mit eingestreuten Gebüschern und vor allem Pflanzen der offenen Sandmagerrasen wie Kleiner Sauerampfer ( <i>Rumex acetosella</i> ), z. B. im Bereich von Binnendünen.	Aktuell in der Lüneburger Heide und in der Diepholzer Moorniederung. Früher im Tiefland weiter verbreitet und im Süden bis Braunschweig.
<i>Arctia villica</i> (LINNAEUS, 1758) – Schwarzer Bär		●	0	1	Klimatisch begünstigte, mäßig verbuschte Magerrasen. Die Raupen leben an diversen Kräutern (u. a. <i>Achillea</i> , <i>Leontodon</i> ).	Früher im südlichen Niedersachsen. Letzte Nachweise vor 1900.
<i>Artiora evonymaria</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Pfaffenhütchen-Wellrandspanner		●	0	1	Wärmebegünstigte, aber keinesfalls trockene Waldsäume und windgeschützte Hecken auf mehr oder weniger humosem Grund mit sonnig bis schattig stehenden Beständen des Gewöhnlichen Pfaffenhütchens ( <i>Euonymus europaea</i> ).	Im Bergland einst sporadisch. Zuletzt 1959 bei Diekholzen.
<i>Carsia sororiata imbutana</i> (HÜBNER, [1813]) – Moorbeeren-Grauspanner		●	1	1	Hochmoore mit reichem Bewuchs an Gewöhnlicher Moosbeere ( <i>Vaccinium oxycoccos</i> ) auf Schwingrasen. Gegen Austrocknung sehr empfindlich.	Im Harz und im Solling.
<i>Cleorodes lichenaria</i> (HUFNAGEL, 1767) – Grüner Flechten-Rindenspanner		●	1	1	Reiche Flechtenvorkommen auf Dächern, an Mauern und an Laubgehölzen.	Hin und wieder noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland. Vor etwa zwanzig Jahren auch bei Celle gefunden.
<i>Cucullia gnaphalii</i> (HÜBNER, [1813]) – Goldruten-Mönch		●	0	1	Sonnige Wald- und Gehölzsäume mit Vorkommen der Echten Goldrute ( <i>Solidago virgaurea</i> ). Ansprüche an den Lebensraum ansonsten nicht bekannt.	Einst im südlichen Niedersachsen. Seit über 50 Jahren nicht mehr gesehen.
<i>Dyscia fagaria</i> (THUNBERG, 1784) – Heidekraut-Fleckenspanner		●	1	1	Großflächige, lückige <i>Calluna</i> -Heiden auf offenem Sand oder mit Erdflechtenunterwuchs, in die einzeln stehend alte Besenheidebüsche eingebunden sind.	Auf Truppenübungsplätzen im Tiefland und in der Lüneburger Heide noch mancherorts. Ansonsten im Tiefland nur sporadisch. Fehlt im Bergland.

Art	Schutz		RL		Habitat	Verbreitung
	FFH IV	BArtSchV	Nds.	D		
<i>Epirranthis diversata</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Espen-Buntspanner		●	0	1	Nur in Randlagen und auf Schlägen mit aufwachsender Zitter-Pappel ( <i>Populus tremula</i> ). Näheres ist nicht bekannt.	Letzte Nachweise vor 1900.
<i>Eremobina pabulatricula</i> (BRAHM, 1791) – Weißgraue Waldgraseule		●	1	1	In lichten Eichenwäldern und Eichen-Mischwäldern auf saurem, Wasser stauenden Grund mit reichem Bewuchs an Pfeifengras ( <i>Molinia caerulea</i> ). Die Auflockerung kann „hutewaldartig“ sein.	In der Görde im Hann. Wendland. Ob noch anderenorts? Vor 1960 noch bei Braunschweig und Holzminden.
<i>Eriogaster rimicola</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Eichen-Wollafter		●	0	1	Lichte Eichenwälder in warmen Lagen, speziell Mittelwälder und Hutewälder, wohl auch bestimmte Niederwaldausprägungen. Die Raupen leben nur auf Eichen.	Letzte Nachweise vor 1900.
<i>Eucarta amethystina</i> (HÜBNER, 1803) – Amethysteule		●	0	1	Mäßig nährstoffreiche, frische bis feuchte Wiesen und deren Säume sowie Großseggenrieder, in erster Linie in Flussniederungen. Wichtig ist das Vorkommen von Doldenblütern, insbesondere wohl Sumpf-Haarstrang ( <i>Peucedanum palustre</i> ).	Sofern überhaupt vorhanden gewesen, seit mindestens 50 Jahren verschollen. Soll einst bei Holzminden vorgekommen sein.
<i>Fagivorina arenaria</i> (HUFNAGEL, 1767) – Scheckiger Rindenspanner		●	1	1	Berglandart alter, lichter Buchenwälder auf frischem Grund, teils mit Eichen durchsetzt.	Nur im Süden Niedersachsens.
<i>Gastropacha populifolia</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Pappelglucke		●	1	1	Sonnige Waldrandlagen und Hecken mit Pappeln auf feuchtem Grund. Am ehesten in Weichholzauen anzutreffen. Die Raupen leben an Schwarz-Pappel ( <i>Populus nigra</i> ) und eventuell weiteren Pappelarten und -hybriden.	Aktuelle Nachweise aus dem östlichen Tiefland zwischen dem Wendland und dem Drömling. Vor 1960 auch noch im Raum Braunschweig-Salzgitter.
<i>Hadena irregularis</i> (HUFNAGEL, 1766) – Gipskraut-Kapseleule		●	0	1	Reichblühende, aber dennoch lückige Sandmagerrasen unter kontinentalem Klimaeinfluss mit Vorkommen des Ohrlöffel-Leimkrauts ( <i>Silene otites</i> ). Vielleicht auch auf Steinschutt an Kriechendem Gipskraut ( <i>Gypsophila repens</i> )	Ein Auftreten ist nur für einen eng begrenzten Bereich in der Elbniederung im Hann. Wendland ( <i>Silene</i> -Standorte) und am Südharz bei Bad Sachsa, Walkenried ( <i>Gypsophila</i> -Standorte) nicht auszuschließen.
<i>Heliothis maritima warneckeii</i> (BOURSIN, 1964) - Warneckes Heidemoor-Sonneneule		●	1	1	Raupen in Heiden, am Rand von Heidemooren, auf verdichteten, armen Sandböden sowie auf offenen, feuchten Saltonböden mit reichem Schuppenmieren-Bewuchs ( <i>Spergularia</i> ).	Aktuell in Küstennähe und am Dümmer nachgewiesen. Früher auch weiter östlich. Fehlt im Bergland.
<i>Hyphoraia aulica</i> (LINNAEUS, 1758) – Hofdame		●	1	1	Trockene, voll besonnte Bereiche mit einerseits lückigem Bewuchs, andererseits jedoch dichten Moos- und/oder Flechtenmatten. Wohl auf Sandmagerrasen beschränkt. Raupen fressen an <i>Euphorbia</i> -, <i>Hieracium</i> -, <i>Plantago</i> -, <i>Achillea</i> - und weiteren mehrjährigen Kräutern.	Nur im Landkreis Lüchow-Danzenberg.
<i>Hypoxystis pluviana</i> (FABRICIUS, 1787) – Blassgelber Sprenkelspanner		●	0	1	Einst vielleicht in Niederwäldern mit Besenginster ( <i>Sarothamnus scoparius</i> ). Näheres ist nicht bekannt.	Letzte Nachweise vor 1900.

Art	Schutz		RL		Habitat	Verbreitung
	FFH IV	BArtSchV	Nds.	D		
<i>Lithophane lamda</i> (FABRICIUS, 1787) – Gagelstrauch-Holzeule		●	1	1	Mit Gagelstrauch ( <i>Myrica gale</i> ) bewachsene Randlagen von Mooren und Moorwäldern. Besonders dort, wo die Futterpflanze in großen Beständen wächst. Die Raupen sollen sich aber auch von Rauschbeere ( <i>Vaccinium uliginosum</i> ), Weiden, Pappeln, Schwarz-Erlen und Birken ernähren können.	Nur im Tiefland von Ostfriesland über die Diepholzer Moorniederung bis in die Südheide.
<i>Meganephria bimaculosa</i> (LINNAEUS, 1767) – Zweifleckige Plumpeule		●	0	1	Laubwaldrandlagen der Mittelgebirge mit Aufwüchsen an Feld-Ulme ( <i>Ulmus minor</i> ), vielleicht auch Berg-Ulme ( <i>Ulmus glabra</i> )?	Einst im Bergland. Bereits vor 1960 verschwunden.
<i>Orgyia antiquiodes</i> (HÜBNER, 1822) – Heide-Bürstenspinner		●	1	1	Größere anmoorige, mehr oder wenige offene Heiden mit Glockenheide ( <i>Erica tetralix</i> ). Die Raupen können sich aber auch von Besenheide ( <i>Calluna vulgaris</i> ) ernähren. Wichtig scheint eine hohe Luftfeuchtigkeit zu sein, denn in Heiden, die sich in trockenen Lagen befinden, fehlt die Art.	Nur im Tiefland, speziell im Nordwesten. Sporadisch bis in die Südheide hinein.
<i>Parocneria detrita</i> (ESPER, 1785) – Rußspinner		●	0	1	Lückige, niedrige bis weniger Meter hohe Eichengebüsche auf trockenem, sandigem Grund mit beginnender Humusbildung.	Früher im östlichen Tiefland zwischen der Elbniederung über den Lüneburger Raum bis nach Braunschweig. Letzte Nachweise um 1980. Ob nicht doch noch vorhanden?
<i>Phyllodesma ilicifolia</i> (LINNAEUS, 1758) – Weidenglucke		●	0	1	In lückigen Moorgebüschen und mit Sträuchern bestandenen Dünen. Raupen an Sal-Weide ( <i>Salix caprea</i> ), Kriech-Weide ( <i>Salix repens</i> ) und Heidelbeere ( <i>Vaccinium myrtillus</i> ).	Erst in den letzten Jahrzehnten verschwunden. Vielleicht noch auf Ostfriesischen Inseln vorhanden, jedoch bislang unentdeckt geblieben.
<i>Proserpinus proserpina</i> (PALLAS, 1772) – Nachtkerzenschwärmer	●		2	V	Auf Brachflächen in warmtrockenen Lagen mit reichem Bewuchs an Weidenröschen – auch kleinblütige Arten – oder Nachtkerzen ( <i>Oenothera</i> ), z. B. Sand- und Kiesgruben, Brachäcker, sonnenbeschienene Hänge.	Bisweilen Einflug von Süden her; nach Norden hin abnehmend, jedoch bis zur Elbe. Keine dauerhaften Vorkommen! Kann aber fast überall auftreten und sich dann auch vor Ort fortpflanzen.
<i>Scopula decorata</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Sandthymian-Kleinspanner		●	0	1	Besonders wärmebedürftige Art extrem nährstoffarmer, voll der Sonne ausgesetzter Sandmagerrasen (z. B. auf Flugsanddünen) mit reichem Aufwuchs an Sand-Thymian ( <i>Thymus serpyllum</i> ). Aufkommende Vergrasung (Eutrophierung) führt allgemein zum Verschwinden der Art.	Letzte Nachweise im Tiefland vor 1900. Soll auch bei Holzminden vorgekommen sein. Dann wohl an Gewöhnlichem Thymian ( <i>Thymus pulegioides</i> ).
<i>Scotopteryx coarctaria</i> ([DENIS & SCHIFFERMÜLLER], 1775) – Ginsterheiden-Striemen- spanner		●	1	1	Trockenwarme Kiefernheiden mit Ginster ( <i>Genista</i> ) oder Besenginster ( <i>Sarothamnus scoparius</i> ).	Nach über vierzig Jahren 1998 wieder in Niedersachsen gefunden: Nordosten (Ort ist nicht näher bekannt). Zuvor vereinzelt in der Lüneburger Heide, in der Südheide und im Raum Holzminden (!) gefunden.
<i>Spudaea ruticilla</i> (ESPER, 1791) – Graubraune Eichenbusch- eule		●	1	1	Auf trockenwarme, der Sonne zugewandte, größere Eichenbestände angewiesen.	Aktuell wohl nur noch im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Früher im östlichen Tiefland auch viel weiter südlich: bis Braunschweig.

Art	Schutz		RL		Habitat	Verbreitung
	FFH IV	BArtSchV	Nds.	D		
<i>Synopsia sociaria</i> (HÜBNER, [1799]) – Sandrasen-Braunstreifen- spanner		●	0	0	Trocken- und Felsrasen. Näheres ist nicht bekannt.	Seit Jahrzehnten verschollen. Einst in der Lüneburger Heide und bei Gifhorn.
<i>Tephronia sepiaria</i> (HUFNAGEL, 1767) = <i>T. cremiaria</i> (FREYER, 1838) Totholzflechtenspanner		●	1	1	Speziell in Siedlungen. Raupen wohl in erster Linie auf flechtenbestandenen Dachziegeln. Mit Flechten überzogene Halden und Tothölzer können gleichfalls besiedelt werden.	Sicherlich weiter verbreitet als bekannt, doch aufgrund der Habitatbindung unzureichend erfasst. Bislang vornehmlich im Raum Hannover-Hildesheim nachgewiesen, jedoch in weiteren Ortschaften im östlichen und südlichen Niedersachsen zu erwarten.
<i>Trichosea ludifica</i> (LINNAEUS, 1758) – Gelber Hermelin		●	0	1	Unzureichend bekannt. Wahrscheinlich nur in halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit Baumrosaceen (Obstbäume, auch Eberesche, Schlehe, Traubenkirsche). Raupen anderenorts an Sal-Weide und Eiche.	Letzte Nachweise vor 1900.
<i>Xestia sincera</i> (HERRICH-SCHÄFFER, 1851) – Fichtenmoorwald-Erdeule		●	0	1	Flechtenreiche, natürliche Bergnadelwälder.	Nur im Harz. Zuletzt vor 1960 nachgewiesen.

